

# stimme

Zeitschrift der Initiative Minderheiten

110

EUR 5,50

ISSN:2306-9287

Recht  
versus  
rechts

Höchstgerichte  
als Hüter der  
Minderheitenrechte

2019  
Frühling

+

# Sie haben Fragen ...

- an den Bundeskanzler
- an die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend
- an den Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien
- zu aktuellen Themen der Regierungspolitik
- zur Europäischen Union
- zur öffentlichen Verwaltung in Österreich
- zu Familienleistungen des Bundes (z. B. Familienbeihilfe)
- zu Anlaufstellen und Services für Mädchen und Frauen

**Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Anliegen!**

## Bürgerinnen- und Bürgerservice

 0800 222 666\*  
Mo bis Fr: 8–16 Uhr

 [service@bka.gv.at](mailto:service@bka.gv.at)

 Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 1  
1010 Wien

 +43 1 531 15-204274

## Frauenservice

 0800 20 20 11\*  
Mo bis Do: 10–14 Uhr  
Fr: 10–12 Uhr

 [frauenservice@bka.gv.at](mailto:frauenservice@bka.gv.at)

## Familienservice

 0800 240 262\*  
Mo bis Do: 9–15 Uhr

 [familienservice@bka.gv.at](mailto:familienservice@bka.gv.at)

\* gebührenfrei aus ganz Österreich



## Auszeichnung für Radio Stimme

**R**adio Stimme wurde zum vierten Mal seit 2005 mit dem renommierten Radiopreis der Erwachsenenbildung ausgezeichnet. Der nach dem Erwachsenenbildner Eduard Ploier benannte Preis in der Kategorie Bildung und Wissenschaft ging an unsere Kollegin **Julia Hofbauer** für ihre Sendung „Mir leben ejbig“ über Musik als historisches Dokument und Mahnmahl.

Wir gratulieren ganz herzlich!

Die preisgekrönte Sendung ist nachzuhören im Sendungsarchiv unter [www.radiostimme.at](http://www.radiostimme.at) nachzulesen auf dem Weblog der Initiative Minderheiten unter [www.imblog.at](http://www.imblog.at) sowie in der **Stimme Nr.: 106/2018**



Foto: Michaela Obermair

## Entschädigungszahlung an Überlebende der Kindertransporte

**Z**um 80. Jahrestag des ersten Kindertransportes aus Deutschland nach Großbritannien wurde im Dezember 2018 bekanntgegeben, dass Überlebende der Kindertransporte von der **Claims Conference** eine einmalige Entschädigungszahlung von 2.500 Euro erhalten werden.

Die sogenannten Kindertransporte begannen 1938, nach dem Novemberpogrom. Mit Zustimmung der britischen Behörden, Kindern unter 17 Jahren die Einreise aus Deutschland und deutschsprachigen Gebieten zu ermöglichen, fanden mehr als 10.000 Kinder Schutz vor der antisemitischen Verfolgungspolitik der Nationalsozialisten. Obwohl die überwiegende Mehrzahl der Kindertransporte nach Großbritannien gingen, gab es auch Kindertransporte in andere Länder wie Belgien, die Niederlande, Frankreich, die USA oder die Schweiz.

Die nun zwischen der „Conference on Jewish Material Claims Against Germany“ und der deutschen Bundesregierung ausgehandelte symbolische Zahlung ist unabhängig von anderen Entschädigungsleistungen. Anträge müssen von Überlebenden selbst gestellt werden.

Die genauen Anspruchskriterien sowie das Antragsformular sind auf der Webseite der Claims Conference zu finden.



Bronzeskulptur von Flor Kent am Westbahnhof Wien

[www.claimscon.de](http://www.claimscon.de) oder [www.claimscon.org](http://www.claimscon.org)

Bei Fragen oder benötigter Hilfe beim Antrag bietet das Wiener psychosoziale Zentrum ESRA Unterstützung an.

E-Mail: [office@esra.at](mailto:office@esra.at)  
[www.esra.at](http://www.esra.at)  
Tel.: +43 1 2149014

## Exil-Literaturpreise 2019



**S**chon 1997 initiierte der Wiener Verein Exil den gleichnamigen Literaturpreis unter dem Motto „Schreiben zwischen den Kulturen“. Das Ziel ist die Förderung der Literatur von Autor\_innen mit nicht-deutscher Erstsprache, die in deutscher Sprache schreiben. Neben Prosa- und Lyrikpreisen vergibt der Verein auch Preise für Jugendtexte und Schulklassen.

Teilnahmeberechtigt für Prosa- und Lyrikeinreichungen sind Personen, die seit mindestens einem halben Jahr in Österreich leben und auf Deutsch schreiben.

In Kooperation mit den Wiener Wortstätten, dem Verein Kulturzentrum Spittelberg, der Grazer AutorInnenversammlung und dem Literaturhaus Wien.

Gefördert von: MA7/Wien Kultur, Bundeskanzleramt: Österreich, Wien 7 Neubau und bm:bwf.

Einsendeschluss: 30. April 2019 bzw. für Jugendtexte und Schulklassen 30. Juni 2019.

Für detaillierte Informationen: <http://www.zentrumexil.at>

## Friedmann-Preis für Miteinander Lernen und asylkoordination

**I**n seinem zehnten Jahr ging der **Dr.-Alexander-Friedmann-Preis** an die Wiener MigrantInneneinrichtung **Miteinander Lernen** und den Verein **asylkoordination österreich**.

**D**er Preis ist dem Andenken von Dr. Alexander Friedmann und seiner Arbeit gewidmet und wird durch das **Psychosoziale Zentrum ESRA** an Personen, Projekte oder Organisationen verliehen, die sich in besonderem Maße für traumatisierte Menschen – Verfolgte, Flüchtlinge, Angehörige von Minderheiten oder Migrant\_innen – engagieren.

Die antirassistische und feministische Frauenorganisation **Miteinander Lernen – Birlikte Ögrenelim** bietet Beratung, Bildung und Psychotherapie für Frauen, Kinder und Familien mit Migrationshintergrund an. 1983 in Wien gegründet, steht der Verein Menschen mit Migrationserfahrung bei der Erfüllung der vielschichtigen und komplexen Anforderungen des Integrationsprozesses zur Seite.

Der Verein **asylkoordination österreich** bekam den Preis für langjährige Vernetzung der Psychotherapieangebote für Flüchtlinge. Die Koordinations- und Vernetzungsstelle für österreichische Flüchtlingshilfsorganisationen und -beratungsstellen setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1991 für die Wahrung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Flüchtlingen und Asylwerber\_innen in Österreich ein.

Herzliche Gratulation!

<https://miteinlernen.at>  
<https://www.asyl.at>  
[www.friedmann-preis.org](http://www.friedmann-preis.org)



Foto: Asiye Zeyrek



Was wollen wir?

- \* Vernetzung alternativer Medienprojekte
- \* Räume für Austausch und Diskussionen
- \* Haltung zeigen und Stellung beziehen
- \* Austausch von Know How ermöglichen
- \* Verteidigung der Rechte auf Information

**BAM!**

BÜNDNIS ALTERNATIVER MEDIEN!  
WWW. BAM.JETZT

**D**ie Entwicklung der Rechte marginalisierter Gruppen in Österreich geht in großem Ausmaß auf Höchstgerichtsurteile zurück. Allein die Geschichte der LGBTIQ-Bewegung in den vergangenen 20 Jahren könnte anhand der Urteile des Verfassungsgerichtshofs rekonstruiert werden.

Bei gesellschaftlich unbeliebten Themen warten Regierungen so lange mit Reformen, bis Einzelpersonen bei Höchstgerichten Beschwerde einlegen. Die richtungweisenden Urteile der obersten Gerichte, welche die nicht verfassungs- bzw. menschenrechtskonformen Regelungen aufheben, setzen der Politik oft ihre Grenzen.

Ob wir uns auch weiterhin auf den Rechtsstaat verlassen können, ist angesichts der politischen Entwicklungen rund um Österreich nicht mehr selbstverständlich. Trend: Infragestellung der gerichtlichen Kontrolle staatlichen Handelns unter Berufung auf die erzielte Mehrheit bei den Wahlen.

Schon im Jahr 2002 kündigte Jörg Haider, damals Kärntner Landeshauptmann, im Zusammenhang mit dem VfGH-Entscheid zu Ortstafeln an, er wolle den Verfassungsgerichtshof „zurechtstutzen“. Siebzehn Jahre später findet der aktuelle Innenminister Herbert Kickl, dass das Recht der Politik zu folgen habe und nicht umgekehrt. Anlass: Straffällig gewordenen Asylberechtigten und Asylwerber\_innen soll der Schutzstatus aberkannt werden.

Für die erste *Stimme*-Ausgabe 2019 haben wir unsere Autor\_innen gefragt, was es für die Demokratie bedeutet, wenn Selbstverständlichkeiten vom Gesetzgeber nicht eigenständig geregelt werden, sodass Rechtsunterworfenen gezwungen sind, sich um die Rechtshygiene zu kümmern. Entstanden ist eine kurze Geschichte der Entwicklung österreichischer Minderheitenrechte anhand von Fallbeispielen, bei denen die Höchstgerichte eine prominente Rolle spielen.

Für den Generalsekretär des Klagsverbands **Volker Frey** ist die höchstgerichtliche Überprüfung der Menschenrechtskompatibilität von gesetzlich geregelten Geboten wie Verboten ein wichtiges Korrektiv gegen politische Diskriminierung. Der Jurist legt Fälle dar, die von Ungleichbehandlung aufgrund der



Staatsbürgerschaft gekennzeichnet waren und schlussendlich von den Höchstgerichten geregelt wurden.

Der *Stimme*-Redakteur **Gerd Valchars** sprach mit der Rechtsphilosophin **Elisabeth Holzleithner** über das Pingpong zwischen Gesetzgebung und Höchstgerichten, die Signalpolitik sowie die vielen Wege zur Er kämpfung von Rechten.

Der Jurist **Matthias Kettemann** vergleicht das *Ortstafelerkenntnis* des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2001 mit der Entscheidung des US Supreme Court von 1954 in *Brown v. Board of Education*, mit der die „Rassentrennung“ in öffentlichen Schulen beendet wurde – beiden Urteilen folgte ein schwieriger Umsetzungsprozess, aber beide haben sozialen Wandel bewirkt.

Der Kampf der österreichischen Trans- und Inter\*Bewegung galt lange Zeit den Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags sowie einer dritten Eintragungsmöglichkeit. Erkenntnisse des Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshofs 2010 und 2018 machten beide Forderungen möglich – trotz massiver Gegensteuerung des Gesetzgebers. Der Wissenschaftler **Persson Perry Baumgartinger** (Trans Studies und Queer Linguistics) befasst sich anhand von Verwaltungsschriften und Gerichtserkenntnissen mit der staatlichen Regulierung von Geschlecht.

Im Dezember 2018 wurde eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im Zusammenhang mit dem türkischen Wählerverzeichnis aus dem Jahr 2017 publik. Anhand dieser Liste wurden (und sollten weiterhin) fast hunderttausend Österreicher\_innen auf Doppelstaatsbürgerschaft überprüft werden. Der Entscheid hielt fest, dass die Namensliste kein taugliches Beweismittel sei. Die Juristin und ehemalige Nationalratsabgeordnete der Grünen **Berivan Aslan** über die Hintergründe und Profiteur\_innen der Doppelpass-Causa.

Vor vierzig Jahren fand im Iran die islamische Revolution statt, mit der die Mullahs an die Macht kamen. Ein Jahr später, 1980, kam **Minoo Rahimi** zum Studium nach Wien – und blieb. **Duygu Özkan** stellt in *Kennengelernt* die Allgemeinärztin vor.

Die Musikethnologin **Ursula Hemetek** wurde 2018 mit dem Wittgenstein-Preis ausgezeichnet. Ein Porträt in der *Radio-Stimme-Nachlese* von **Melanie Konrad**.

Neue Kraft für neue Herausforderungen  
und anregende Lektüre wünscht  
Gamze Ongan | Chefredakteurin

## Von zivilen Tugenden

Der deutsche Journalist Claus Kleber hielt im Februar die Laudatio für seinen österreichischen Kollegen Armin Wolf, der im Dezember des Vorjahres zum „Journalist des Jahres 2018“ gekürt worden war. Kleber lobt an Wolfs journalistischen Qualitäten vor allem seine *Haltung* und beklagt zugleich, dass dieser Begriff der am schlimmsten missbrauchte der Branche sei:

„In Armin Wolfs berühmten Interviews wird gezeigt, dass Haltung nicht vom Himmel fällt. Sie braucht: Schlagfertigkeit, aufrechten Gang, Bürgerstolz vor Fürstenthronen und vor allen Dingen: Arbeit, Arbeit, Arbeit, penible Vorbereitung, die Schlagfertigkeit erst möglich macht.“<sup>[1]</sup>

Journalistin Anneliese Rohrer griff alsbald in einem *Die Presse*-Gastkommentar<sup>[2]</sup> das Thema auf und kritisierte zunächst die einseitige Akzeptanz von Haltung: sie bei eigenen Überzeugungen gutzuheißen, bei Andersdenkenden aber zu verdammen. Andererseits behauptete sie, Haltung könne man lernen, genau wie Zivilcourage. Dies müsse allerdings schon in der Kindheit beginnen; die Verantwortung liege also bei Eltern und Pädagog\_innen.

Vor vielen Jahren saß ich mit einigen Expert\_innen auf dem Podium, um über Zivilcourage zu diskutieren. Eine Kollegin umschrieb den Begriff mit einem aus ihrem Leben gegriffenen Beispiel: „Ich sah, dass ein Mann seinen Hund gequält hat. Ich hab' sofort die Polizei angerufen!“ Das war für sie Zivilcourage und im Publikum sah ich viel bestätigendes Kopfnicken.

Ob man Haltung und Zivilcourage lernen kann und was wir unter diesen Begriffen – sowie unter dem benachbarten Wort *Widerstand* – verstehen, beschäftigt mich seit jeher. Vor allem im historischen Vergleich. Wie sollen wir etwa das, was die Gruppe *Weißer Rose* mitten im Nazi-Regime unternommen hat, nennen? Wenn das Widerstand ist, kann dann eine Donnerstagsdemo mit Polizeibegleitung heute auch Widerstand heißen? Näher noch: Fallen die Taten der *Weißer Rose* und jene von Oscar Schindler – um ein weiteres bekanntes Beispiel anzuführen – unter dieselbe Kategorie? Was tat denn Ulrike Meinhof mit ihren Aktionen in der RAF und als was sahen die Mitglieder der NSU ihre eigenen Mordtaten an?

Um Missverständnissen vorzubeugen: Mir geht es weder um eine akademisch ultimative Definition noch um eine Provokation durch den Vergleich unvergleichbarer Handlungen und Einstellungen. Doch, wenn diese zivilen Tugenden – Haltung, Widerstand und Zivilcourage (gern genannt wird auch: *die Kultur des Hinschauens*) – solch zentrale „Werte“ sind, dass wir sie gar unseren Kindern beibringen sollen, so wäre es nicht ganz abwegig, sich über diese Worte ein paar Gedanken

<sup>[1]</sup> [derstandard.at/2000098462174/Armin-Wolf-und-Haltung-ein-kurzer-Text-ueber-Freiheit](https://derstandard.at/2000098462174/Armin-Wolf-und-Haltung-ein-kurzer-Text-ueber-Freiheit) (Stand: 10.3.2018).

<sup>[2]</sup> „Plötzlich wollen wieder alle ‚Haltung‘ zeigen, wär's nur so!“, *Die Presse*, Samstag, 23.2.2019, S. 29.

zu machen und sie nicht bei jeder Gelegenheit wie das Amen im Gebet aufzusagen.

Die meisten Autor\_innen, die ich zu diesem Thema gelesen habe, teilen einen Befund: Zivilcourage (wohl auch „Haltung“) ist eine individuelle Tugend. Sie ist mit persönlichem Risiko verbunden und keine organisierte Form des Widerstands; es steht hinter ihr zumeist keine Ideologie, sie ist keine Handlung eines Kollektivs, sie kann auch nicht institutionalisiert werden. Zivilcourage wird oft auch als „demokratische Tugend der gegenseitigen Hilfe“ definiert. Da fallen mir die schönen Zeilen von Bertolt Brecht ein, aus seinem *Badener Lehrstück vom Einverständnis*:

„Solange Gewalt herrscht, kann Hilfe verweigert werden  
Wenn keine Gewalt mehr herrscht, ist keine Hilfe mehr nötig.  
Also sollt ihr nicht Hilfe verlangen, sondern die Gewalt abschaffen.

Hilfe und Gewalt geben ein Ganzes  
Und das Ganze muss verändert werden.“

In diesem seltsamen Lehrstück voller Symbole meinte Brecht mit „Gewalt“ wohl etwas mehr als den bloßen physischen Akt. Er deutet eine Gesellschaftsordnung an, die Gewalt systematisch nach sich zieht, die Gewalt der Strukturen oder: *strukturelle Gewalt*. Eine solche Gegenüberstellung von *individueller Handlung* und den – auch diese Handlung bestimmenden – *Strukturen* ist ein altes Thema, im Bereich der Tugenden sogar ein sehr altes. Platon setzt hinsichtlich der Gerechtigkeit ein Individuum voraus, das mit den Gesetzen in Harmonie lebt und sich darum auch in einem harmonischen Seelenzustand befindet. Gerechtigkeit ist in diesem Sinne die *areté* („Bestheit“, Tüchtigkeit, Tugend) der Seele. Die sophistischen Dialogpartner des Sokrates, seines Zeichens Lehrer von Platon, verwiesen hingegen ständig auf die Strukturen, die so beschaffen sein können, dass Gerechte als ungerecht angesehen und sogar hingerichtet werden könnten. Ist das schließlich nicht auch Sokrates selber passiert?

Nicht selten kommt es wiederum in der Gegenwart vor, dass Regierungen die Personen für ihr zivilcouragiertes Handeln mit Preis und Lob überhäufen, welche just gegen jene Missstände kämpfen, die dieselben Regierungen (manchmal auch durch ihr Nichtstun) selbst verursacht haben.

Struktur gegen Individuum. Ist Zivilcourage – oder Haltung – als eine individuelle Form des Widerstands ausreichend, um die Gesellschaft gerechter zu gestalten? Oder entpuppt sich Zivilcourage angesichts der strukturell verankerten Ungerechtigkeiten letztendlich als nützliche Idiotie? Für beide dieser widerstreitenden Meinungen gibt es genügend Vertreter\_innen und Argumente. Was ist, ferner, mit (kollektivem) Widerstand?

Ich werde dieses Thema hier noch fortsetzen.

**Recht**  
**versus**  
**rechts**



**Höchstgerichte**

als **Hüter** der

**Minderheitenrechte**

# Korrektiv gegen politische Willkür und Diskriminierung

**P**olitische Gestaltungsmöglichkeiten und grundrechtliche Beschränkungen, dargestellt am Beispiel der Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen

Der Kampf um gleiche Rechte ist seit 200 Jahren ein zentrales politisches Thema. Im 19. Jahrhundert kämpfte das Bürgertum um Anerkennung durch den Adel, später forderten alle Männer das Wahlrecht, nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Wahlrecht für Frauen eingeführt.

Seit dem Zweiten Weltkrieg ist das Gleichheitsgebot – negativ ausgedrückt: das Diskriminierungsverbot – regelmäßig Thema in politischen und gerichtlichen Auseinandersetzungen. Neben den klassischen sieben Diskriminierungsgründen – Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion, Weltanschauung und sexuelle Orientierung – geht es derzeit wieder vermehrt um Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsbürgerschaft.

## Rechtlicher Rahmen

Die österreichische Bundesverfassung kennt seit dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 (StGG) Grundrechte, die allen Menschen zustehen. Das Wahlrecht und das Gleichheitsgebot des StGG waren aber nur für Staatsbürger\_innen gedacht.

Das änderte sich auch nicht durch das Bundesverfassungsgesetz 1920 (B-VG). Artikel (Art.) 7 lautete und lautet: *Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.*

Österreich ratifizierte das internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (CERD) aus dem Jahr 1965 mit Erfüllungsvorbehalt, also ohne unmittelbare Anwendbarkeit (BGBl. 1972/377). Art. 1 des Durchführungsgesetzes (BGBl. 1973/390) lautet:

*(1) Jede Form rassistischer Diskriminierung ist – auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen – verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.*

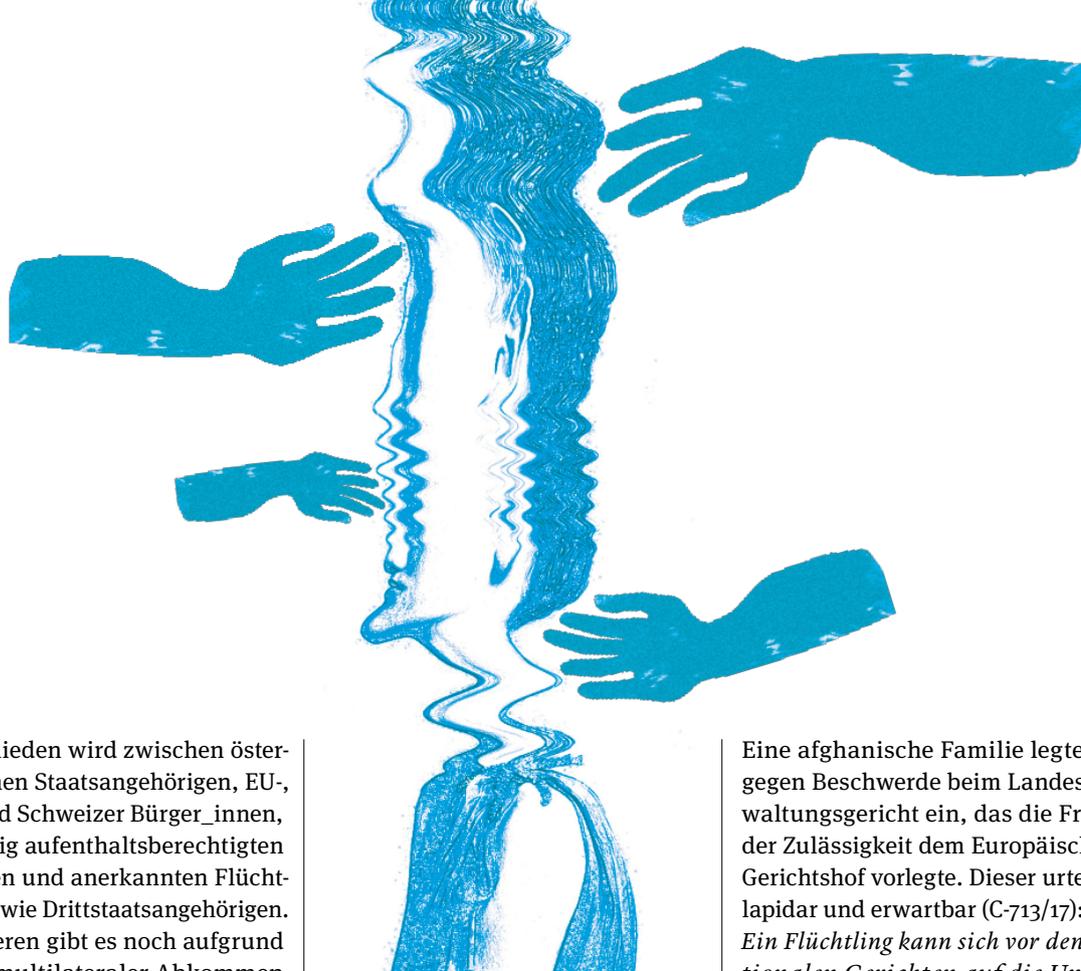
*(2) Abs. 1 hindert nicht, österreichischen Staatsbürgern besondere Rechte einzuräumen oder besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit dem Art. 14 der Konvention zum Schutz der*

*Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entgegensteht.*

Der praktische Nutzen für Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft bestand in der Folge darin, dass aus der CERD ein Diskriminierungsverbot für Nicht-Österreicher\_innen untereinander abgeleitet wurde. Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsbürgerschaft bestanden in vielen Rechtsbereichen weiter.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft (nun: Europäischen Union, EU) am 1. Januar 1995 übernahm Österreich auch weitgehende Gleichbehandlungsgebote für EU-Bürger\_innen. Dieser sogenannte Besitzstand der EU (auch: *acquis communautaire*) umfasst aufgrund der zunehmenden Migration und Asyl betreffenden Regelungen inzwischen auch bestimmte Nicht-EU-Bürger\_innen, besonders langfristige aufenthaltsberechtigte Menschen und anerkannte Flüchtlinge.

Das bedeutet praktisch, dass es in Österreich – sehr schematisch – eine komplizierte Hierarchie zwischen Menschen gibt.



Unterschieden wird zwischen österreichischen Staatsangehörigen, EU-, EWR- und Schweizer Bürger\_innen, langfristig aufenthaltsberechtigten Menschen und anerkannten Flüchtlingen sowie Drittstaatsangehörigen. Bei letzteren gibt es noch aufgrund bi- und multilateraler Abkommen Abstufungen. Am bekanntesten ist das Assoziationsabkommen mit der Türkei.

In der Folge wird anhand einiger Beispiele dargestellt, wie die Ungleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen oft von Gerichten unterbunden werden musste – und manchmal auch die Gleichstellung für unzulässig erklärt wurde.

### Notstandshilfe nur für österreichische Staatsbürger\_innen

Im Jahr 1987 stellte ein türkischer Staatsangehöriger einen Antrag auf Gewährung der Notstandshilfe. Es handelt sich dabei um eine Leistung, die Personen erhalten, die Beiträge an den Arbeitslosenversicherungsfonds geleistet haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist. Die Leistung wurde versagt, weil § 33 Abs. 2 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Notstandshilfe nur für österreichische Staatsbürger\_innen vorsah. Der Antragsteller ergriff Rechtsmittel, letztlich entstand ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen dem Verfassungs- (VfGH) und Verwaltungsgerichtshof – beide erklärten sich für unzuständig.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschied im Jahr 1996, dass eine Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäß Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Grundrechts auf Achtung des Eigentums vorliege. Wer Beiträge zur Absicherung eines Risikos leistet, muss auch die entsprechende Leistung erhalten.

### Der Kampf um die Mindestsicherung

Die Status-Richtlinie der EU (RL 2011/95/EU) sieht vor, dass Asylberechtigte beim Zugang zu Sozialleistungen mit österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden müssen. Mehrere Bundesländer versuchten jedoch, die Gleichstellung auszuhebeln.

Seit Juli 2016 erhielten Menschen mit subsidiärem Schutz und befristet Asylberechtigte in Oberösterreich eine deutlich verminderte Mindestsicherungsleistung. Die Landesregierung begründete diese Vorgangsweise damit, dass sie das Bundesland für Flüchtlinge weniger attraktiv machen wolle.

Eine afghanische Familie legte dagegen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht ein, das die Frage der Zulässigkeit dem Europäischen Gerichtshof vorlegte. Dieser urteilte lapidar und erwartbar (C-713/17):

*Ein Flüchtling kann sich vor den nationalen Gerichten auf die Unvereinbarkeit einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden mit Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 berufen, um die Beseitigung der in dieser Regelung enthaltenen Beschränkung seiner Rechte zu erreichen.*

Der VfGH hatte sich auch damit zu beschäftigen, ob die in Niederösterreich und Oberösterreich eingeführten Wartezeiten für die Mindestsicherung (fünfjähriger Aufenthalt in Österreich während der letzten sechs Jahre) verfassungskonform waren. In beiden Fällen argumentierte er, dass sie verfassungswidrig seien. Flüchtlinge könnten – anders als andere EU-Bürger\_innen oder Drittstaatsangehörige – nicht einfach wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren, deshalb seien sie von der Wartezeit übermäßig betroffen.

### Die oberösterreichische Wohnbauförderung: Deutschkenntnisse und Staatsbürgerschaft

Seit seinem Amtsantritt im Jahr 2009 bemüht sich der oberösterreichische Wohnbau-Landesrat Manfred Haimbuchner, Migrant\_innen ohne Deutschkenntnisse den Zugang zu

Sozialwohnungen zu verwehren. Bereits damals gab es juristische Bedenken dagegen und die erhoffte Novelle des Wohnbauförderungsgesetzes (WFG) fand 2012 keine Mehrheit. In der WFG-Novelle 2013 wurde bestimmt, dass Bezieher\_innen von Wohnbeihilfe innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang sozialversicherungspflichtige Einkommen oder Leistungen aus der Sozialversicherung bezogen haben müssen.

Eine alleinerziehende Drittstaatsangehörige erhielt diese Leistung nicht, da sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen konnte. Sie klagte und das Linzer Bezirks- und Landesgericht sahen in dieser Regelung eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, da die besondere Situation der Klägerin im WFG nicht berücksichtigt worden war. Im Folgejahr erhielt sie die Wohnbeihilfe wieder nicht. Das Bezirksgericht sah darin eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit, das Landesgericht wies die Berufung des Landes ab.

In der Zwischenzeit wurde das WFG durch die Oö. WFG-Novelle 2017 weiter verschärft. Nun müssen Einkünfte aus 54-monatiger Erwerbstätigkeit und Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Gegen Leistungsverweigerungen aufgrund dieser Novelle gibt es derzeit (Februar 2019) bereits Klagen, aber noch keine rechtskräftigen Urteile.

---

## Demokratie – wer von Entscheidungen betroffen ist, soll mitentscheiden

---

Nicht immer wird die Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsbürgerschaft von Gerichten unterbunden wie etwa bei den Wahlen zur Wiener Bezirksvertretung:

Im Jahr 2003 beschloss der Wiener Landtag mit Stimmen der SPÖ und der Grünen, Nichtösterreicher\_innen, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Wien leben und abgesehen von der Staatsbürgerschaft alle sonstigen Bedingungen für das aktive Wahlrecht erfüllen, das Wahlrecht zu den Bezirksvertretungen

zu gewähren. Deswegen wandten sich 37 ÖVP- und FPÖ-Abgeordnete an den Verfassungsgerichtshof. Sie sahen das Homogenitätsprinzip der österreichischen Bundesverfassung und den Staatsbürger\_innen-Vorbehalt gemäß Art. 3 StGG verletzt. Der VfGH berief sich auf Art. 1 B-VG:

*Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.*

Den Begriff des Volks knüpfte er an die österreichische Staatsbürgerschaft und schloss damit Nicht-Staatsangehörige vom Wahlrecht für die Bezirksvertretungen aus. Die entsprechende Bestimmung der Wiener Gemeindewahlordnung war damit verfassungswidrig und ihre Aufhebung kundzumachen.

Von Erfolg gekrönt wurde immerhin eine Individualbeschwerde im Zusammenhang mit dem passiven Betriebsrats- und AK-Wahlrecht:

Noch in den 1990er Jahren sahen das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) und das Arbeiterkammergesetz (AKG) ein passives Wahlrecht nur für österreichische Staatsbürger\_innen vor. Durch den EG-Beitritt wurden auch EG- und EWR-Staatsbürger\_innen wählbar. Drittstaatsangehörigen blieb dieses Recht aber weiterhin verwehrt. Die österreichischen Gerichte wandten die Verbote für Drittstaatsangehörige weiterhin an und sahen darin auch keine grundrechtlichen Probleme.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte lehnte die Behandlung einer Beschwerde aus formalen Gründen ab. Eine Individualbeschwerde nach dem Internationalen Pakt über zivile und bürgerliche Rechte endete im Jahr 2002 mit der Feststellung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, dass eine Menschenrechtsverletzung vorliege. In einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich entschied der Europäische Gerichtshof schließlich am 16. September 2004, dass [1] der Ausschluss von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Mitgliedstaaten der EU oder des EWR vom passiven Wahlrecht zu den Arbeiterkammern dem Gemeinschaftsrecht widerspricht und

[2] der Ausschluss von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus

Drittstaaten, mit denen ein Abkommen in Bezug auf die Nicht-Diskriminierung bei den Arbeitsbedingungen besteht, vom passiven Wahlrecht zu den Betriebsräten und zu den Arbeiterkammern ebenfalls dem Gemeinschaftsrecht widerspricht.

Jetzt endlich reagierte der österreichische Gesetzgeber und novellierte die beiden Gesetze mit Wirkung vom 1. Jänner 2006.

---

## Fazit

---

Die gerichtliche Überprüfung der Verfassungs-, Menschenrechts- und EU-Rechtskompatibilität ist ein wichtiges Korrektiv gegen politische Willkür und Diskriminierung.

Der Preis dafür sind eine lange Verfahrensdauer und oft hohe Kosten. Vielfach bleibt auch ein schaler Beigeschmack, wenn scheinbare Selbstverständlichkeiten nicht vom zuständigen Gesetzgeber eigenständig, sondern erst auf (mehrmaligen) Druck durch Gerichte oder mittels Aufhebung durch den VfGH geregelt werden.

Demokratiepolitisch gefährlich wird es, wenn Entscheidungen dieser Art konsequent ignoriert werden. Gerade in solchen Fällen zeigt sich der Wert internationaler Foren wie EuGH, EGMR oder Ausschüsse der Vereinten Nationen.

---

Volker Frey, Jurist und Politologe, ist Generalsekretär des Klagsverbands und Diversity-Trainer.



Fotos: Georgia Sever

# Der Verfassungsgerichtshof ist Avantgarde

## Minderheitenrechte zwischen Gesetzgebung und Höchstgerichtsurteilen

**E**lisabeth Holzleithner, Universitätsprofessorin für Rechtsphilosophie und Legal Gender Studies an der Universität Wien, ist international anerkannte Expertin für Fragen der Geschlechtergleichstellung. Gerd Valchars sprach mit der Rechtsphilosophin und Trägerin des Gabriele Possanner-Staatspreises über die Signalpolitik durch Erzeugung von verfassungswidrigen Rechtslagen, das Pingpong zwischen Gesetzgebung und Höchstgerichten und den Verfassungsgerichtshof als Avantgarde.

[Die Höchstgerichte, in Österreich der Verfassungsgerichtshof \(VfGH\), der Gerichtshof der Europäischen Union und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, haben eine wichtige Bedeutung für die Entwicklung der Rechte marginalisierter Gruppen in Österreich. Sehr viele dieser Rechte gehen auf Höchstgerichtsurteile zurück: die zweisprachigen Orts- tafeln, die Notstandshilfe für Nicht- Staatsangehörige und das passive](#)

[Wahlrecht bei der AK-Wahl, die Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen bei Ehe und Adoption oder aktuell die dritte Geschlechtsoption. Das sind alles Höchstgerichtsurteile. Was bedeutet das?](#)

Ich würde es ganz gern differenzieren. Häufig erleben wir eine Art Pingpong zwischen Gesetzgebung und Höchstgerichten. Die Gesetzgebung macht eine Vorgabe und hält dabei aus

der Sicht von Betroffenen bestimmte grundrechtliche Verbürgungen nicht ein. Dagegen kann man sich dann vor den Gerichten wehren. Ich halte die Beobachtung für richtig, dass die Gesetzgebung in den letzten Jahren mit grundrechtlichen Verbürgungen in Teilen recht sorglos umgegangen ist – vor allem in Angelegenheiten, wo eine gewisse weltanschauliche Abneigung besteht. Da wurden wirklich sehenden Auges Rechtslagen erzeugt,



bei denen klar sein musste, dass die vor dem VfGH niemals halten werden. Das gilt etwa für Bestimmungen des Asylrechts, die reihenweise aufgehoben wurden. Man hat den Eindruck, die handelnden Akteur\*innen in der Gesetzgebung nehmen das in Kauf, um ihre Klientel zu bedienen, indem sie ideologische Duftmarken setzen.

[Gerichte, im speziellen Höchstgerichte, haben den Ruf, eher konservative Einrichtungen zu sein; ihre Funktion besteht ja auch im Bewahren, in der Pflege des Rechts und darin, die Gesetzgebung gegebenenfalls in die Schranken zu weisen. Wenn aber Höchstgerichte restriktive, diskriminierende gesetzliche Regelungen aufheben, dann sind es ausgerechnet diese konservativen Einrichtungen, die progressive Gesellschaftspolitik betreiben. Ein Paradoxon?](#)

Tatsächlich sind Recht und Rechtswissenschaft bewahrende Institutionen. Revolutionen kommen da eher nicht heraus, auch dann nicht, wenn Rechtsbereiche von der Gesetzgebung neu geregelt werden. Und die Höchstgerichte, gerade auch der VfGH, waren nicht immer so progressiv. Die Judikatur zum Gleichheits-

satz mit Blick auf die Geschlechtergleichheit zum Beispiel war bis in die späten 1990er-Jahre hinein – vielleicht nicht reaktionär, das wäre ein zu harsches Wort – aber jedenfalls nicht erfüllt von emanzipatorischer Verve.

Ich habe den Eindruck, dass dieser starke Zug zu einer größeren Grundrechtssensibilität bei den Höchstgerichten heute durch die Entwicklungen in der EU beeinflusst war. Hier hat sich eine große Aufmerksamkeit für Diskriminierung entwickelt. Außerdem scheinen mir die Gerichte heute doch herzhafter mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zu argumentieren. Und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in den letzten zwanzig, dreißig Jahren seine Reichweite stark ausgeweitet – gestützt auf die Argumentation, dass die Europäische Menschenrechtskonvention ein *living instrument* ist, das auf immer wieder neue Herausforderungen entsprechend sensibel eingehen muss.

[Konnten unterschiedliche soziale Gruppen, die von Diskriminierung betroffen waren, gleichermaßen von dieser Entwicklung der Antidiskriminierung profitieren?](#)

Die Entwicklung der Rechte von LGBTIQ\*-Personen ist eine ganz erstaunliche Erfolgsgeschichte der letzten zwanzig Jahre. Ich war selbst seit Mitte der 1990er Jahre in der Bewegung; damals gab es ja noch ein Sonderstrafrecht, das bis 1996 „Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht“ oder Vereine, die „gleichgeschlechtliche Unzucht“ begünstigen, kriminalisiert hat. Mühsam hat der VfGH erst 2002 eine Sonderstrafnorm gegen gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit Männern unter 18 Jahren aufgehoben. Was sich dann ab 2009 getan hat, das hätten wir damals kaum zu träumen gewagt.

Diese Erfolgsgeschichte von LGBTIQ\*-Personen verdankt sich wohl auch ihrer „Vermenschlichung“: dass sie keine gefährlichen und abstoßenden „anderen“ sind, sondern Menschen wie du und ich. Und das hat zu tun mit einer geschickten Politik, die versucht hat, das „Normale“ im homosexuellen anderen zu etablieren. Dann kommt noch dazu, dass die LGBTIQ\*-Personen eigentlich nichts anderes wollten als rechtliche Anerkennung im symbolischen Sinn. Etwas, das nichts kostet. Da tut man sich leichter.

Aber dort, wo es nicht nur um Anerkennung geht, sondern auch um Umverteilung, um die Zurverfügungstellung von Ressourcen, da hinkt Österreich ziemlich hinten nach. Gibt es zum Beispiel eine angemessene Kinderbetreuung? Wie ist es mit Integration von Kindern mit Behinderung in der Schule? Bei allem, was etwas kostet, allem, wo größere Einschnitte in liebgewonnene Verfahrensweisen notwendig wären, da ist der Weg zum Erfolg schwieriger.

[In dem vor Kurzem veröffentlichten Erkenntnis zum dritten Geschlecht hält der VfGH wörtlich fest, dass der Begriff des Geschlechts im Gesetz so allgemein gehalten ist, „dass er sich ohne Schwierigkeiten dahingehend verstehen lässt, dass er auch alternative Geschlechtsidentitäten miteinschließt“. Das wirkt tatsächlich sehr progressiv und unaufgeregt. Ist der VfGH hier näher an der Bevölkerung dran als die Politik?](#)

Der VfGH ist hier Avantgarde. Aber ich glaube, dass man der Bevölkerung durchaus schmackhaft machen kann, dass es eine dritte Option bei der Geschlechterkategorisierung geben soll, auch wenn vielleicht eine Umfrage keine spontane emphatische Zustimmung zeigen würde. Da gibt es eben auch sehr viel Unwissen und angstvolle Abwehr. Aber ich will der österreichischen Bevölkerung hier nicht unrecht tun. Ich kenne keine Daten.

Anders bei der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Hier gibt es keine Umfrage, die nicht eine Riesenmehrheit für eine Öffnung identifiziert hätte – selbst bei FPÖ-Wähler\*innen. Darum war es so unglaublich empörend, dass Bundeskanzler Kurz im Sommergespräch behauptet hat, die österreichische Bevölkerung sei in dieser Angelegenheit gespalten. Das ist sie nicht. Aber damit kann man natürlich auch Stimmung machen.

[So begrüßenswert solche Urteile der Sache nach sind, ist es aus einer demokratiepolitischen Perspektive](#)

[nicht auch ein Problem, wenn so weitreichende gesellschaftspolitische Entscheidungen nicht von der Politik, sondern den Höchstgerichten getroffen werden?](#)

Jein. Ich finde, man sollte die Demokratie nicht auf die Gesetzgebung reduzieren. Die demokratische Gesetzgebung operiert in einem bestimmten Rahmen, der ist auch durch Grundrechte abgesteckt. Es muss ja auch gar nicht sein, dass die Gesetzgebung gezielt Grundrechtseingriffe vorsieht – man schafft bisweilen ein rechtliches Regelwerk nach bestem Wissen und Gewissen. Aber das heißt nicht notwendigerweise, dass alles hundertprozentig im Einklang mit verfassungsrechtlichen Normen, insbesondere mit Grundrechten ist. Nicht zuletzt ändern sich ja auch die Verhältnisse. Daher auch der wichtige Hinweis auf die menschenrechtlichen Verbürgungen als lebendige Instrumente. Gesellschaften ändern sich, Einstellungen ändern sich und manchmal hinkt die Gesetzgebung hinterher.

Das ist aber auch nicht immer so. Manchmal ist die Gesetzgebung durchaus schnell. Beim Schutz vor Gewalt im personalen Nahraum war Österreich mit dem Gewaltschutzgesetz im internationalen Vergleich regelrecht Avantgarde. Da gibt es ein sehr schönes gesetzliches Regelwerk, das auch ganz gut begleitet wurde, unter anderem in einem Zusammenspiel von Exekutive und Gewaltschutzorganisationen – zumindest war das bis zu dieser Regierung so.

Es ist, wie schon gesagt, bisweilen ein Wechselspiel: Die Gesetzgebung hat unterschiedliche Prioritäten, die Gesellschaft ändert sich. Klar, man kann vielleicht sagen, dass es ein Schönheitsfehler ist, wenn in bestimmten zentralen, ideologisch hoch aufgeladenen Fragen der VfGH entscheidet. Das haben manche ja auch im Zusammenhang mit der Eheöffnung argumentiert. Aber im Grunde war diese Entscheidung die logische Folge dessen, dass das Eingetragene-Partnerschafts-Gesetz als blankes Diskriminierungsprojekt angelegt war – und wenn es Zeit ist, wenn sich

so viele Argumente grundrechtlicher Art verdichten, dass es gar nicht anders geht, dann soll und darf das Verfassungsgericht entscheiden.

[Zieht sich die Regierung oder die Gesetzgebung bewusst aus der Politik zurück, gerade bei gesellschaftlich scheinbar so heiklen Themen? Machen wir lieber nichts und lassen die Höchstgerichte entscheiden?](#)

Na ja, ich würde das anders sehen wollen. Bisweilen erzeugt die Gesetzgebung wirklich sehenden Auges verfassungswidrige Rechtslagen, um die eigene Klientel zu bedienen. Dann kann man sagen: Seht her, wir wollen das Gleiche wie ihr, wir haben die Rechtslage genau in eurem Sinn gestaltet, aber bitteschön, der VfGH haut uns immer wieder unser schönes Regelwerk zusammen.

[Geht es da um symbolische Politik? Man weiß, das wird nicht halten, aber man macht es trotzdem mal?](#)

Ich würde es vielleicht etwas anders formulieren, weil die Auswirkungen sind ja ganz manifest. Symbolpolitik ist für mich eine Politik, die mit Symbolen operiert und Probleme nur scheinbar löst. Etwa wenn man sagt, wir haben ein Problem mit der Integration, also verbieten wir das Kopftuch in der Schule. Das ist Symbolpolitik, die mit Scheinlösungen operiert. Ich würde es daher eher als Signalpolitik bezeichnen, mit der man Signale an die eigene Klientel sendet und gleichzeitig wirklich ganz handfest Lebenslagen von Menschen gestaltet, ganze Gruppen von Personen aufgrund von bestimmten Charakteristika benachteiligt, sich die Hände reibt und denkt, so lange das geht, soll es uns recht sein.

[Letztendlich werden die Urteile der obersten Gerichte dann aber in der Regel akzeptiert. Das einzige Negativbeispiel, das mir einfällt, ist die unsägliche Reaktion Jörg Haiders als Landeshauptmann und Gerhard Dörflers als Verkehrslandesrat auf das Ortstafelerkenntnis des VfGH.](#)

Das war wirklich ganz skandalös, noch dazu weil Haider als ehemaliger Assistent am Institut für öffentliches Recht natürlich genau gewusst hat, was er tut. Sich als Politiker derartig gehässig gegen die verbindliche Verfügung des VfGH zu stellen, war wirklich erschreckend. Und ich halte das auch für demokratiepolitisch und rechtsstaatlich ganz gefährlich. Das ist vielleicht das Einzige, was gefährlich sein könnte, wenn Gerichte zu „avantgardistisch“ agieren, dass es zu einer Art Frontstellung gegen das Verfassungsgericht und zu einem systematischen Unterlaufen und Opponieren gegen solche Verfügungen kommt.

Wobei wir in Österreich ja eine Tradition des lässigen Umgangs mit VfGH-Erkenntnissen haben. Es ist nicht selten passiert, dass der VfGH eine Bestimmung – zum Beispiel wegen Gleichheitswidrigkeit – aufgehoben hat, etwa 1990 das unterschiedliche Pensionsantrittsalter von Männern und Frauen. Und was sagt der Gesetzgeber? „Der VfGH irrt, wir gestalten die Verfassung um.“

Das ist eine in der Vergangenheit gar nicht selten gepflogene Praxis, die ich aus anderen Staaten nicht kenne. Das war in Österreich möglich zu Zeiten, als Regierungen Verfassungsmehrheiten im Nationalrat hatten. Momentan ist das ja nicht der Fall, weil die Regierungsparteien keine 2/3-Mehrheit im Parlament haben – zum Glück. Sie müssen um andere Parteien werben, und das würden die sich teuer abkaufen lassen bzw. für manche Verfassungseingriffe stehen sie dann eben nicht zur Verfügung. So hofft man jedenfalls, wenn man etwa an die Debatten über die Aufweichung des Verfassungsgesetzes für den Schutz der persönlichen Freiheit denkt, um eine „Präventivhaft“ oder „Schutzhaft“ einzuführen.

[Nach der Öffnung der Ehe für alle durch den VfGH hat das Innenministerium ein Schreiben verschickt, dass schwule oder lesbische Paare in Österreich dennoch nicht heiraten dürfen, wenn einer der Heiratswilligen aus einem Land kommt, in dem es keine Ehe für alle gibt.](#)

Das halte ich für absolut verfassungswidrig! Das ist ja auch so empörend. Wir haben eine Regierung, die es offenbar nicht der Mühe wert findet, einem meines Erachtens verfassungsrechtlich vorgegebenen Bedarf nach rechtlichen Normen nachzukommen. Das gilt zum Beispiel auch für den Wechsel von einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe. Da gibt es bloß ein Schreiben mit Empfehlungen des Innenministeriums, wonach das möglich sein soll. Allerdings fehlt dafür die gesetzliche Grundlage; es scheint, als wolle die derzeitige Regierung am Thema nicht einmal anstreifen.

Auch das Schreiben des Innenministeriums zur Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses zum dritten Geschlecht enthält ganz problematische Vorgaben. Darin werden die Standesämter angewiesen, dass man für die dritte Geschlechtsoption ein medizinisches Attest braucht, und zwar nicht von einem Vertrauensarzt oder einer Vertrauensärztin, sondern von einer bestimmten Stelle im Gesundheitsministerium, einem für „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ zuständigen „Board“, das darüber befinden soll, ob eine solche Variante vorliegt. Damit sollen auch jene ausgeschlossen werden, die keine „körperliche“ Variation vorweisen können – das steht meines Erachtens im krassen Widerspruch zur Entscheidung des VfGH. Noch dazu scheint dieses „VdG-Board“ bislang noch gar nicht eingerichtet worden zu sein. Es ist mir jedenfalls trotz mehrmaligen Nachfragens nicht gelungen, etwas in Erfahrung zu bringen. Im Ergebnis wird es intergeschlechtlichen Personen noch ein bisschen schwieriger gemacht, zu ihrem Recht zu kommen, weil man sich als Wächter über den Anstand mit Blick aufs Geschlecht versteht. Es ist einfach bestürzend und bedrückend, ja geradezu niederträchtig.

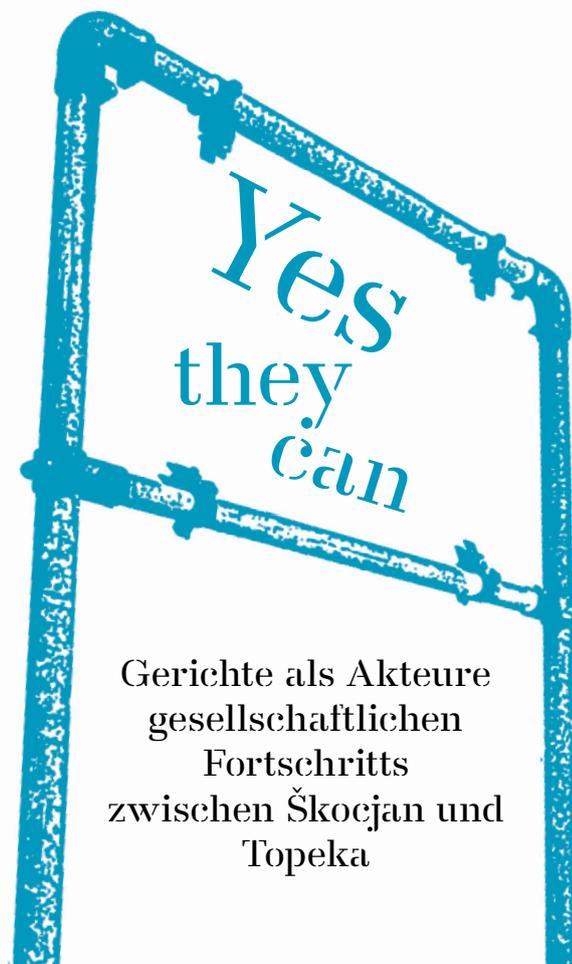
[Letztendlich sind die Rechtsunterworfenen für die Rechtshygiene zuständig. Sie müssen ihre Rechte erkämpfen, sie brauchen dazu aber auch erhebliche finanzielle und anwaltliche Ressourcen. Und Ausdauer.](#)

Absolut. Deswegen wird die sogenannte strategische Prozessführung auch zunehmend wichtiger. Helmut Graupner führt das im Bereich der LGBTIQ\*-Rechte als Anwalt vor. Und auch im Bereich des Asylrechts gelingt das immer wieder sehr gut. Es gibt zum Glück jede Menge beseelter Anwält\*innen, die sehr versiert sind, entsprechende Fälle durchexerzieren und einen Erfolg nach dem anderen einfahren.

[Rechte werden heute nicht durch Demonstrationen auf der Straße, sondern durch Klagen bei Gericht erkämpft?](#)

Das sehe ich nicht ganz so. Es gibt viele Wege, auf denen Rechte erkämpft werden können. Das Gericht ist ein Weg, und ein ganz wichtiger, weil man auf dem Rechtsweg vor den Gerichten Rechte erstreiten kann, von denen man sagt, sie sind eigentlich aufgrund der grundrechtlichen Lage vorgegeben, die Gesetzgebung ist dem bislang aber nicht nachgekommen, und wir wollen dieses Recht verbürgt und verbrieft haben. Das ist eine Möglichkeit.

Die andere Möglichkeit ist, dass man versucht, den Gesetzgeber zu überzeugen. Die Überzeugungsarbeit kann auf verschiedene Art und Weise geleistet werden und da gehört die Demonstration auf der Straße genauso dazu. Sie wird natürlich nicht ausreichen. Mit einer Demonstration zeigt man mal: Wir sind viele und wir setzen uns für unsere Rechte oder für die Rechte derer, mit denen wir solidarisch sind, auf der Straße ein. Dazu braucht es dann natürlich auch entsprechende Handlungen im Prozess der Gesetzgebung. Das heißt, wenn man in der Politik überzeugen möchte, wird man mit vielen Menschen reden müssen, Lobbyarbeit betreiben, um von minorisierten Anliegen zu überzeugen. Die Straße ist ein Ort, der ein Momentum erzeugen kann, und dann gibt es ganz viel Kleinarbeit, die dann hoffentlich zum Erfolg führt. Das kann lange dauern und dann plötzlich sehr schnell gehen.



**S**ind Gerichte Orte und Horte eines konservativen Gerechtigkeitsverständnisses, das zu sehr ausgerichtet ist an den Letzern des Gesetzes? Dieser Vorwurf wird oftmals erhoben. In vielen wichtigen soziopolitischen Fragen waren (und sind) es indes Gerichte, die vorpreschen und als Agenten des Fortschritts das Rechtssystem an gewandelte gesellschaftliche Wertvorstellungen anpassen. So der Idealfall. Aber was, wenn es einen gesellschaftlichen Backlash gibt? Das zeigen zwei Beispielsfälle: **Brown v. Board of Education** (Rassendiskriminierung im amerikanischen Süden) und die Umsetzung des **Ortstafelerkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs**.

Am 6. September 1994 war Rudi Vouk, ein österreichischer Rechtsanwalt mit slowenischen Wurzeln, in Eile. Von seinem Büro in Klagenfurt aus war er auf dem Weg nach Hause, als er durch die Gemeinde St. Kanzian/Škocjan fuhr. Innerorts gilt bekanntlich eine 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung, doch Rudi Vouk war etwas zu schnell unterwegs. Die Polizei hielt ihn an und überreichte ihm einen Strafzettel. Vouk weigerte sich zu zahlen. Im Verwaltungs- und anschließenden Gerichtsverfahren machte er geltend – als schönes Beispiel strategischer Prozessführung –, dass die einsprachige Ortstafel von St. Kanzian (ohne das slowenische Škocjan) einen Verstoß gegen Artikel 7 des österreichischen Staats-

vertrages von 1955 darstelle, der das Recht auf zweisprachige topografische Bezeichnungen umfasst.

Am 13. Dezember 2001 entschied das österreichische Verfassungsgericht zu Gunsten Vouks und sah vor, dass in bestimmten Kärntner Gemeinden mit einer slowenischen Minderheitsbevölkerung von zehn Prozent Ortstafeln aufgestellt werden müssten. Es folgten Jahre politischer und juristischer Manöver des Kärntner Landeshauptmanns Jörg Haider (Stichwort: Ortstafelverrückungen). Es folgten weitere Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs, die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Entscheidung(en), die Veranstaltung einer nationalen Konsenskonferenz

und Inaktivität auf Ebene des Bundes.

### Richterliche Interventionen in gliedstaatlichen Kontroversen: Škocjan und Topeka

Der Ortstafelfall hat interessante Parallelen zu einem Fall, der in einem anderen Erdteil eine Generation früher entschieden worden war: die Entscheidung des US Supreme Court aus dem Jahr 1954 in *Brown gegen das Board of Education von Topeka*. Auch hier konfigurierte eine von der Regionalpolitik als tief verankert konstruierte Lebenswirklichkeit mit gesetzlich geschützten Rechten, die von „fremden“, „fernen“,

„illegitimen“ richterlichen Akteuren durchgesetzt wurden. In beiden Fällen bedurfte es neben der Erstentscheidung weiterer gerichtlicher Verfahren, politischen Drucks, der Mobilisierung der öffentlichen Meinung im Gesamtstaat wie in der Region sowie schlussendlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Abstellung des Missstands.

Die Umsetzung des Ortstafelerkenntnisses von 2001 und die darauffolgenden Entscheidungen warfen nicht nur je eigene rechtliche Fragen auf, sondern waren auch eminent politisch – genau wie *Brown*. Ein Blick auf die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Entscheidungen ist wichtig, wenn man bedenkt, dass Browns politische und rechtliche Folgen die Beziehungen zwischen dem amerikanischen Süden und dem Norden über Jahrzehnte hinweg verändert haben, und man die jüngere Geschichte Kärntens nur dann richtig deuten kann, wenn man den Ortstafelstreit und dessen Lösung überblickt.

Beide Urteile hatten ihre Probleme: Mit *Brown* beendete der Supreme Court die Rassentrennung an öffentlichen Schulen, die er als Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes – 14. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika – sah. In Abkehr von der langjährigen rechtlich sanktionierten Übung („separate but equal“) beschied er, dass getrennte Schulbildung stets ungleich sei. Diese Bezugnahme auf die Equal Protection Clause der US-Verfassung war nicht unumstritten.

Problematischer war, dass die (ersten) *Brown*-Entscheidungen (es gab mehrere Fälle, die unter der Sammelbezeichnung laufen) auch keine klaren Abhilfemaßnahmen vorsahen, falls die Schulen weiterhin Segregation praktizierten. Die Folgeentscheidung *Brown II* schuf hier etwas Abhilfe, beschränkte sich aber auch auf wenige Leitlinien. Unter Aufsicht des zuständigen Bezirksgerichts stünden die Schulbehörden in der Hauptverantwortung, die Aufhebung der Rassentrennung

„gutgläubig“ und verfassungskonform durchzuführen. Es wurde ein „schneller und vernünftiger Start“ zur Beendigung getrennter Schulbildung gefordert. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt sollte „möglichst schnell“ das Ziel einer farbenblinden Elementarbildung im Süden erreicht werden. Dieses diffuse Zeit- und Erwartungsmanagement machte es Verfechter\*innen des Urteils nicht leicht, den zurückhaltenden Schulbehörden konkrete Schritte abzuverlangen.

### Je konkreter die Entscheidung, desto besser

In Österreich geht die Verpflichtung, zweisprachige topografische Ortsbezeichnungen vorzusehen, auf das Jahr 1955 zurück. Angesichts der schon in den 1970er Jahren schwelenden Konflikte überrascht es, dass das Fehlen zweisprachiger Ortstafeln in Gemeinden mit einer starken Minderheitsbevölkerung vor dem Jahr 2000 noch nicht vor den Verfassungsgerichtshof gebracht wurde. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte lediglich in einem Fall, dass für die Feststellung des Prozentsatzes der slowenischsprachigen Minderheit eine Zählung auf Gemeindeebene entscheidend sei. Eine Gemeinde wie St. Kanzian/Škocjan, durch die Rudi Vouk zu schnell fuhr.

Mit dieser Entscheidung wurde der Grundstein für das berühmte erste *Ortstafelerkenntnis* vom 13. Dezember 2001 gelegt, in dem der Verfassungsgerichtshof die 25-Prozent-Klausel des Volksgruppengesetzes für verfassungswidrig erklärte. In dem Abschnitt, der teils als obiter dictum<sup>[1]</sup> interpretiert wurde, stellten die Richter\*innen fest, dass eine Gemeinde mit einer Minderheitsbevölkerung von „mehr als 10 Prozent ... über einen längeren Zeitraum“ eine gemischte Gemeinde im Sinne von Artikel 7 des Staatsvertrags war. Das Verfassungsgericht verwendete die zehn Prozent, weil sie diese schon in einer Entscheidung vom 4. Oktober

2000 als Wert angesetzt hatte, über dem die Verwendung von Slowenisch als zweite Amtssprache in einem Verwaltungsbezirk möglich sein müsse. Diese Entscheidung war nahezu unbemerkt geblieben und der Einsatz von Slowenisch vor den Kärntner Gemeindebehörden in den betroffenen Bezirken führte zu keinen Protesten. Die Umsetzung der Entscheidung war schnell und erfolgreich – nicht so bei der Ortstafelentscheidung.

Erinnern wir uns: Die Elemente des *Brown*-Falls, die den lokalen Widerstand befeuerten, waren neben einer Instrumentalisierung des Urteils im Rahmen einer Konstruktion der „anderen“ (Eliten auf Bundesebene; undemokratische Richter\*innen) durch die regionalpopulistischen Eliten (besonders die Governors der Südstaaten) auch im Urteil selbst liegende Gründe: die Unbestimmtheit der Hauptentscheidung und das Fehlen eines Plans zur Aufteilung der Verantwortlichkeiten hinsichtlich der offensichtlich sehr schwierigen Umsetzung.

Beide Elemente waren auch in der Ortstafelentscheidung vorhanden. Das österreichische Verfassungsgericht erklärte eindeutig, dass die 25 Prozent-Grenze des Volksgruppengesetzes verfassungswidrig sei, sah jedoch von ausführlichen Begründungen ab, warum die von ihm gewählte Grenze von zehn Prozent verwendet werden sollte. Auch der Verweis auf die nötige Verweildauer der slowenisch sprechenden Bevölkerung in einer bestimmten Gemeinde über einen „längeren Zeitraum“ ist eher vage.

Wie in *Brown* hatte der Verfassungsgerichtshof darüber hinaus keinen Umsetzungsmechanismus definiert. Natürlich lässt sich mit einiger Berechtigung sagen, dass dies auch nicht Aufgabe der Justiz sei, sondern eher der Politik. Allerdings müssen Gerichtsinstitutionen gerade in Fällen, die lebensweltliche, für das Selbstbild des Menschen konstitutive Aspekte berühren, umsichtig

<sup>[1]</sup> Ein obiter dictum – das „nebenbei Gesagte“ bezeichnet eine in einem Urteil geäußerte Rechtsansicht, die für die Urteilsbegründung selbst nicht erforderlich, nicht relevant ist.



Wie das nordungarische Städtchen **Szilvásvárad** in die internationalen Medien kam. Von **Erwin Riess**.



auf Seite  
**27**

vorgehen. Da das Abstimmungsverhalten innerhalb des Verfassungsgerichtshofs auch nicht veröffentlicht wird, ist nicht bekannt, mit welchen Margen die Entscheidung getroffen wurde. Nach österreichischem Recht ist auch der Verlauf gerichtlicher Beratungen geschützt. Ludwig Adamovich, Präsident des österreichischen Verfassungsgerichts zum Zeitpunkt der Ortstafelentscheidung, machte geltend, dass diese gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung das Verständnis der Öffentlichkeit für die Ortstafelentscheidung beeinträchtigt, da es den Eindruck erwecke, dass das Gericht keine alternativen Lösungen für die Umsetzung von Minderheitenrechten in Betracht gezogen habe. In Bezug auf das Abstimmungsmuster wies er lediglich darauf hin, dass das medial zitierte Abstimmungsergebnis von sieben zu sechs Stimmen nicht zutreffe.

Schließlich können beide Urteile dafür kritisiert werden, dass es ihnen nicht gelingt – trotz ihrer bedeutenden Interventionswirkung in politische Prozesse –, ein „Programm“ zur Befriedung der Situation unter Einbeziehung der Interessen aller involvierten Gruppen zu entwickeln.

Das *Brown*-Urteil war im Lichte seiner Bedeutung überraschend kurz und ging nicht ein auf die sozialen und rechtlichen Auswirkungen der Desegregation innerhalb der bestehenden gesellschaftlichen Wirklichkeit des amerikanischen Südens. Auch die Ortstafelentscheidung enthielt eine Reihe erheblicher inhaltlicher Lücken. Aus dieser Ähnlichkeit kann die Lehre gezogen werden, dass Gerichte, wenn sie offenkundig umstrittene Fälle entscheiden, die wichtige Auswirkungen auf die soziale Entwicklung einer gliedstaatlichen oder aus anderen

Gründen identifizierbaren soziopolitischen oder kulturell-ökonomischen Formation haben, ihre Entscheidungen ausführlicher erläutern müssen.

### Widerstand und Compliance-Anreize: Anreize zur Urteilsbefolgung

Eine Gerichtsentscheidung, die auf regionalen Widerstand stößt und politisch sensibel ist, kann am besten umgesetzt werden, wenn im betroffenen Gliedstaat oder in der betroffenen Gemeinschaft Compliance-Anreize geschaffen werden oder der Compliance-Druck von außen, auf der Ebene der nationalen Politik, erhöht wird. (Diese Ansätze lassen natürlich die Umsetzungs- und Beachtungspflicht von Urteilen unberührt; die Überlegungen dienen lediglich der Optimierung der rechtswahrenden Funktion von Urteilen, was wieder die Legitimität von Gerichten erhöht und positive Auswirkungen auf Rechtstreue hat.)

Einen großen Unterschied gibt es zwischen *Brown* und dem *Ortstafelerkenntnis*. Kärnten in den 2000er Jahren ist nur unter sehr spezifischen Gesichtspunkten vergleichbar mit dem amerikanischen Süden der Segregationszeit. Der Ortstafelkonflikt wurde über die Jahrzehnte – bis auf wenige Ausnahmen – auch nicht mit Gewalt ausgetragen. Ganz anders der Desegregationskampf im amerikanischen Süden, der zu blutigen Übergriffen seitens der Polizei gegenüber friedlichen Demonstrierenden und schließlich auch zum Eingreifen der Nationalgarde führte. Dennoch war die tragende Überzeugung, die einen Landeshauptmann Haider dazu bewegte, Ortstafeln zu verrücken, weil er die Entscheidung

„aus Wien“ nicht anerkannte, nicht grundlegend anders als jene der Südstaatengouverneure. Es geht um Narrative: „Die anderen“, „die in der Hauptstadt“, auf „Bundesebene“, die „abgehobenen Richter“ werden dem Wunsch des Volkes gegenübergestellt, den auszudrücken Populisten immer schon für sich reklamierten.

Beide Entscheidungen wurden demnach als polarisierende und radikalisierende Faktoren in der Regionalpolitik eingesetzt und von Politikern ausgenutzt, um die öffentliche Meinung gegen nachhaltige Lösungen zu mobilisieren. Zumindest in den USA führte die *Brown*-Entscheidung zu einem Backlash dergestalt, dass auf Desegregation ausgerichtete Entwicklungen der späten 1940er und frühen 1950er Jahren sofort rückgängig gemacht wurden. Gemäßigte Politiker mussten Farbe bekennen: für oder gegen Segregation, was überhöht wurde zur Frage: für oder gegen den Süden/die Heimat.

Dieses Denken in Binaritäten führt auch zu einer Radikalisierung der Sprache der Politik bis in die Gegenwart hinein. So wurde die Republikanische Partei durch die Tea Party-Bewegung entkernt, die eine Politik der kompromisslosen Gegensätze betreibt, die von der Atomisierung der amerikanischen Öffentlichkeit sowohl profitiert, als auch befördert.

Die Umsetzung der Ortstafelentscheidung war politisch wichtig und rechtlich geboten, da eine menschenrechtssensible und verfassungsgemäße Implementierung der Volksgruppenrechte dringend nötig war. Gerade dem EU-Mitglied Österreich stand es nicht gut an, dass die Kärntner Politik seit Jahrzehnten das Verhältnis der Kärntner

Slowen\*innen zum Land Kärnten als Quelle der Mythenbildung und Abgrenzung instrumentalisierte. „Wo man mit Blut die Grenze schrieb“, heißt es weiterhin in der Landeshymne.

Kontroverse Entscheidungen von Höchstgerichten haben hohes Emotionalisierungspotenzial, insbesondere wenn sich an ihrer Umsetzung von der Regionalpolitik konstruierte Interessen subföderaler Einheiten gegen die der Bundesebene entzündeten. In beiden Fällen, *Brown* und dem *Ortstafelerkenntnis*, hat die Zeit eine gewisse Entspannung gebracht. Rechtlich implementiert werden konnten die Gehalte der Urteile aber erst durch gesetzgeberisches Handeln auf föderaler Ebene.

### Heilt die Zeit die Wunden?

Der Civil Rights Act von 1964, mit dem die Rassentrennung in den USA illegalisiert wurde, war das effektivste Mittel zur Durchsetzung von *Brown*, da er die Last der strategischen Prozessführung den Betroffenen abnahm und die föderale Verantwortung verankerte. Nun war das Justizministerium verantwortlich für die Durchsetzung der Gleichbehandlung in öffentlichen Einrichtungen.

In Österreich fehlte zwar der föderale Druck gegen die Nichtumsetzung der Ortstafelentscheidung. Auch eine gut organisierte, national aktive, motivierte Koalition, die bereit war, alles zu unternehmen, um ein Ende der Nichtimplementierung des Urteils zu erreichen, war in Österreich nicht vorhanden. Es gab – kurz gesagt – keinen Dr. Martin Luther King der Minderheitenrechte. Entsprechend dem österreichischen Modell der Konsensdemokratie und der politischen Konkordanz konnte – nach Änderungen im politischen Führungspersonal auf regionaler Ebene – eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Kärntner Slowenen und der Kärntner Traditionsverbände erreicht werden. Dies war im amerikanischen Süden der *Brown*-Zeit nicht denkbar.

### Dauert sozialer Wandel zehn Jahre?

Den Verstoß gegen Minderheitenrechte einzuklagen, kostete Rudi Vouk zumindest etwas Geld. Obwohl er letztendlich vor Gericht (mit Blick auf seine Prozessstrategie) erfolgreich war, wurde er nicht von der Zahlung seines Strafzettels entbunden, da er, wie das Gericht entschied, kein *individuelles* Recht auf ein zweisprachiges Straßenschild hatte. Aber sein Anlassfall brachte den Stein ins Rollen – wie es *Brown* im segregierten Süden der USA Jahrzehnte zuvor getan hatte.

Wie ging es weiter? *Brown* wurde 1954 entschieden. Zehn Jahre später hatte der Civil Rights Act einen substantiellen Einfluss auf dessen späte Umsetzung. Der erste Ortstafelfall stammt aus dem Jahr 2001. Auch in Österreich dauerte es zehn Jahre, bis das Ergebnis einer multistakeholderbasierten Verhandlungslösung zuerst via einer Kärnten-weiten Befragung legitimiert und dann ein geändertes Volksgruppengesetz mit einer Anlage im Verfassungsrang beschlossen wurde, in der zweisprachige Ortstafeln vorgesehen sind.

Zweimal entschieden also Gerichte und stießen soziale Wandlungsprozesse an, die zehn Jahre nach gesellschaftlichen Spannungen zu einer politischen Lösung durch Gesetze führten. Der Widerstand gegen die Urteile wurde hochpopulistisch geführt, Entscheidungen auf Bundesebene – noch dazu von „undemokratischen“ Richter\*innen, die einer Funktionselite angehören – wurden als illegitim dargestellt, als abgehoben, als „fern dem Volk“ getroffen. Schlussendlich setzten sich das Recht und der Rechtsstaat aber durch (auch wenn gerade im Süden der USA die De-facto-Segregation ein noch nicht überwundenes Fundamentalproblem für den gesellschaftlichen Fortschritt und Zusammenhalt darstellt).

Dennoch lässt sich festhalten, dass ein Blick nach hinten auf die beiden Entscheidungen und ihre Umset-

zungsdynamiken lehrreich ist. Dies gilt besonders in Zeiten, in denen in vielen Staaten Populisten auf Bundesebene das Sagen haben, die sich in Tun und Ton dem Rechtsstaat entfremden – von Budapest über Ankara bis ins Weiße Haus. Die Umsetzungsgeschichte von *Brown* und dem *Ortstafelerkenntnis* ist bis heute hinein erkenntnisbringend, gerade weil sich das Recht durchsetzen konnte. Dies darf positiv zu vermerken sein, trotz aller verbleibenden individuellen (und oft tödlichen) Diskriminierungserfahrungen und gesellschaftlichen Diskriminierungsstrukturen.

Die beiden Urteile stellten natürlich nicht das Ende bundes(rechts)staatlicher Interventionen in regionalen sozialen Missständen dar, aber die Prozesse der Implementierung beider Fälle zeigen auf, dass Gerichte sozialen Wandel bewirken können, auch wenn Mängel im Urteil, wie Unbestimmtheit der Umsetzungsstrategie, retardierende Dynamiken entfalten können. Mit Blick auf das Thema des Hefts lässt sich also sagen: Mit Recht und Richter\*innen kann gegen menschenrechtsverletzende Praxen und Rechtslagen gekämpft werden. Nur manchmal braucht man eben einen langen Atem.

Ausführlich zu der Thematik: Kettemann, How to Implement Controversial Court Decisions: International Constitutional Lessons from *Brown v. Board of Education* for the Austrian Cases on Topographical Signs in Carinthia, *International Constitutional Law Journal* 4 (2010), 590.

Matthias C. Kettemann, LL.M. (Harvard) ist Leiter des Forschungsprogramms „Regelungsstrukturen und Regelbildung in digitalen Kommunikationsräumen“ am Leibniz-Institut für Medienforschung am Hans-Bredow-Institut, Hamburg, Habilitand an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Goethe-Universität Frankfurt am Main und Lektor an der Karl-Franzens-Universität Graz.



# Die staatliche Regulierung von Geschlecht oder Wie der Staat Q̇żḟl̇l̇ġi̇ċḣ an Mann und Frau festhält

Von 1980 bis 2010 bestimmte in Österreich der Transsexuellen-Erlass darüber, wie der Eintrag „männlich“ oder „weiblich“ im Personenstandsbuch geändert werden konnte. Seitdem hat sich viel getan: Trans Personen können ihren Geschlechtseintrag seit 2010 mit viel weniger Aufwand ändern als früher und seit Ende 2018 muss der Staat Österreich mehr als zwei Geschlechter anerkennen – wichtige Erfolge der Trans- und Inter\*Bewegung. Schauen wir uns die Regelungen allerdings genauer an, wird schnell klar, dass der Staat noch immer an einem konservativen Bild von Geschlecht festhält, was sich – wie schon beim Transsexuellen-Erlass – bei den neuen Regelungen von Geschlechtseinträgen von inter\* Personen zeigt.

## Vorab: eine Geschichte<sup>[1]</sup>

Am 2. November 2006 stellt eine trans Person einen Antrag auf „Änderung der im Geburtenbuch eingetragenen Beurkundung ihres Geschlechts von ‚männlich‘ auf ‚weiblich‘“. Im Bescheid vom 15. März 2007 weist das Innenministerium diesen Antrag ab. Die trans Person geht in Berufung und das Innenministerium verfasst einen weiteren negativen Bescheid.

Daraufhin geht die trans Person vor den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Das Erkenntnis des VwGH vom 27. Februar 2009 hebt den Bescheid des Innenministeriums auf. Hauptstreitpunkt ist die „deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“. Während das Innenministerium davon ausgeht, dass sie sich über geschlechtsangleichende Operationen (incl. Kastration bzw.

Sterilisation) definiert, fordert die trans Person eine Personenstandsänderung ohne diese Eingriffe. Der VwGH stimmt zu, dass „schwerwiegende operative Eingriffe“ keine Voraussetzung für eine Personenstandsänderung sein können. Weiters stellt der VwGH fest, dass das Innenministerium das übliche „Ermittlungsverfahren“ über ein Sachverständigengutachten (ohne operative Eingriffe) unterlassen hat. Daraufhin gibt das Innenministerium ein neurologisch-psychiatrisches

<sup>[1]</sup> Die „Geschichte“ wurde aus den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.2.2009 und 17.2.2010 zusammengestellt.



Gutachten in Auftrag. In diesem wird bestätigt, dass die trans Person zwar alle zentralen Kriterien für „Transsexualität“ erfüllt habe. Allerdings sei die „Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ nicht deutlich genug, da keine geschlechtsangleichende Operation stattgefunden habe. Mit dieser Argumentation weist das Innenministerium im Bescheid vom 27. Oktober 2009 den Antrag der trans Person auf eine Personenstandsänderung abermals ab. Die trans Person bekämpft diesen Bescheid wieder vor Gericht. Mit dem Erkenntnis vom 17. Februar 2010 hebt der VfGH auch diesen Bescheid auf. Er erinnert das Innenministerium daran, dass geschlechtsangleichende Operationen spätestens seit dem Erkenntnis vor gut einem Jahr nicht mehr entscheidend sind für die Änderung des Geschlechtseintrages im Geburtenbuch.

Damit fällt in Österreich nach vielen Jahren politischer Kämpfe der Operationszwang für trans Personen, das Innenministerium hat keine zentrale Entscheidungsmacht mehr über die Personenstandsänderungen.

### Die staatliche Regulierung von Geschlecht

In Österreich wurde bis vor Kurzem, wie auch in vielen anderen Staaten weltweit, *zwanghaft* eine Zweigeschlechternorm Mann/Frau eingefordert. Innerhalb einer Woche nach der Geburt muss nach dem Personenstandsgesetz ein lebendgeborenes Kind beim Standesamt registriert werden.

Für den Geschlechtseintrag gab es bis vor ein paar Monaten nur zwei Möglichkeiten: männlich oder weiblich. Dabei war Geschlecht im österreichischen Recht bisher nicht definiert, es wurde vielmehr angenommen, „dass jeder Mensch entweder weiblichen oder männlichen Geschlechts ist“, wie es der Verwaltungsgerichtshof im September 1997 formulierte. Seit letztem Jahr scheint sich diese Definition etwas aufzuweichen: Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat im Juni 2018 der Klage einer intergeschlechtlichen Person stattgegeben und erkannt, dass „Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung“ ein Recht

auf einen eigenen Personenstandseintrag haben. Allerdings zeigt sich auch hier – wie einige Jahre zuvor beim Transsexuellen-Erlass – der Widerstand des Innenministeriums, eine vielgeschlechtliche Realität anzuerkennen. Der Erlass des Innenministeriums vom Dezember 2018 wiederholt zwar aus dem Erkenntnis des VfGH, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt und dass Menschen, die nicht Mann oder Frau zugeordnet werden (können), ein Recht auf einen eigenen Eintrag haben. Dieser Eintrag wird im Erlass bei Personenstandsänderungen von Erwachsenen als „divers“ bezeichnet, bei Ersteinträgen von inter\* Kindern soll der Eintrag offen bleiben.

Gleichzeitig beschränken die beiden Instanzen es aber auf intergeschlechtliche Personen, die über das biologische Geschlecht (Chromosomen, Anatomie und/oder Hormone) definiert werden. Andere wie trans, nichtbinäre und agender Personen kommen nicht vor. Skandalös ist an diesem Erlass aber vor allem, dass das Innenministerium an einer gewaltvollen, pathologisierenden,



fremdbestimmenden Praxis festhält: Wer den Personenstand in divers ändern will, muss ein „einschlägiges, medizinisches Gutachten“ vorweisen, das – so das Innenministerium – nur von einer „interdisziplinären und multiprofessionellen medizinischen Expertengruppe“ ausgestellt werden kann. Diese Expertise-Gruppe wird „VdG-Boards“ genannt, wobei die Abkürzung VdG für „Variante der Geschlechtsentwicklung“ steht.

Die Expertise-Gruppe sagt sehr viel über das Innenministerium und seinen Umgang mit intergeschlechtlichen Personen aus: Inter\* Personen werden nicht als Expert\_innen ihrer eigenen Körper, Identitäten und Lebensweisen gesehen, als seien sie nicht fähig, über ihr Geschlecht selber bestimmen zu können. Als bräuchte es dafür externe Expert\_innen. Dieses Verhalten des Innenministeriums erinnert stark an die Zeit des Transsexuellen-Erlasses, als die TransBewegung und einzelne trans Personen gegen Pathologisierung und Fremdbestimmung durch Medizin, Recht und staatliche Einrichtungen kämpften.

### Ein Schritt zurück: der Transsexuellen-Erlass

In Österreich gab und gibt es noch immer keine gesetzliche Regelung von Trans im Sinne eines „Transsexuellen-Gesetzes“, sondern verschiedene Verwaltungsschriften und Gerichtserkenntnisse. Am wichtigsten ist der sogenannte Transsexuellen-Erlass des Innenministeriums. Er entstand Anfang der 1980er Jahre, wurde die ersten Jahre ohne großes öffentliches Aufsehen exekutiert und ab den 1990er Jahren von der TransBewegung und einzelnen trans Personen verhandelt, bis er 2010 endgültig aufgehoben wurde. Im Erlass von 1983 wurden vier zentrale Kriterien für die Änderung des Geschlechts- und Vornamenseintrags festgelegt, die bis heute nachwirken:

- Die trans Person habe „unter der zwanghaften Vorstellung gelebt ..., dem anderen Geschlecht anzugehören“;
- diese Vorstellung sei so „zwanghaft“ gewesen, dass die Person sich „geschlechtskorrigierenden Maßnahmen ... unterziehen“ musste;

- diese Maßnahmen hätten „zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ geführt und
- das „Zugehörigkeitsgefühl zum anderen Geschlecht“ werde sich sehr wahrscheinlich nicht mehr ändern.

Praktisch bedeutete das für trans Personen bis 2010 eine ganze Reihe an Untersuchungen und Diagnostizierungen, verschiedene Gutachten, anfangs 100, später 50 Psychotherapiestunden, ein sogenannter „Alltagstest“, Hormoneinnahmen und operative Eingriffe, die u. a. zu Kastration und Sterilisation führten. Bis 2006 galt bei verheirateten trans Personen ein Scheidungszwang. Das sind alles Handlungen, die trans Personen als krank abstempeln, sie also pathologisieren. Auch wenn trans Personen heute für die Änderung ihres Geschlechtseintrages – von zum Beispiel männlich auf weiblich – diese Schritte nicht mehr gehen müssen, so haben sich die oben aufgelisteten vier Punkte gehalten. Trans Personen können heute mit einer Bestätigung, dass

sie trans sind und schon länger im „anderen“ Geschlecht leben, zum Standesamt gehen und den Personenstand ändern.

Die Geschichte am Anfang des Textes zeigt, wie durch Sprache staatliche Macht über einzelne Körper ausgeübt wird, wie eine anscheinend natürliche, gesunde biologische Zweigeschlechtlichkeit eigentlich erst über krankmachende (pathologisierende) Verwaltungshandlungen erzeugt wird. Die staatliche Verwaltung von Trans in Österreich kann als strukturelle Diskriminierung gesehen werden: Sie war in einer Vorstellung von zwei biologisch klar bestimmbar Geschlechtern verhaftet und sollte über eine rigide Verwaltungspraxis, sogar über die Bestimmungen des VwGH hinaus, erhalten bleiben. Dafür hat das Innenministerium, insbesondere bei der Verhandlung vor Gericht,

- trans Personen diskreditiert, indem etwa Selbstbezeichnungen der Trans\*Bewegung wie Transgender angeeignet und mit Verweis auf die englische Unterscheidung von *sex* als biologischem Geschlecht und *gender* als sozialem Geschlecht gegen die Interessen der klagenden trans Person verwendet werden;

- trans Personen die Ernsthaftigkeit ihrer Forderungen abgesprochen, indem etwa das Innenministerium einer trans Person vorwirft, es nicht ernst genug zu meinen, weil sie keine geschlechtsangleichenden Operationen wolle. Dass die Person jahrelang gegen den Operationszwang vor Gericht geht und es also ziemlich sicher ernst meint, wird ignoriert;

- jahrelange Forderungen der TransBewegung sowie wissenschaftliche Erkenntnisse ignoriert, indem bis zuletzt auf einer Zweigeschlechterordnung beharrt wird, die im Erlass von 2009 mit der detaillierten Aufzählung von geschlechtsangleichenden Operationen gipfelt – zu einer Zeit also, in der bereits genau diese Zwangsoperationen vor Gericht verhandelt und wenige Tage vor dem Erlass vom Verwaltungsgerichtshof als unzulässig beurteilt werden. Auch waren zu dieser

Zeit die Interessensvertretungen von trans Personen bereits gegen psychiatrische und medizinische Zwangsmaßnahmen laut geworden und wissenschaftliche Erkenntnisse zeigten auf, dass Geschlecht nicht (nur) biologisch über den Körper begründet werden kann;

- schließlich trans Personen ihre Rechte verweigert, indem die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs ignoriert wurden und auch nach dem Erkenntnis von 2009, das „schwerwiegende operative Eingriffe“ nicht als Voraussetzung für Personenstandsänderungen gelten ließ, eine geschlechtsangleichende Operation zur einzig fehlenden Voraussetzung für einen neuen Geschlechtseintrag gemacht wurde.

---

### Die Verbindung zur staatlichen Regulierung von Inter\* heute

---

Allein diese wenigen Beispiele zeigen, wie Zweigeschlechtlichkeit staatlich verordnet wurde. Das Innenministerium beharrte auf einer Definition von Geschlecht, die Trans zu einer Krankheit machte. Ähnliches scheint das Innenministerium derzeit bei den Personenstandseinträgen von inter\* Personen zu versuchen.

Auch wenn der Verfassungsgerichtshof und das Innenministerium sprachlich dazugelernt haben, also nicht mehr so viele pathologisierende Ausdrücke wie vor ca. zehn Jahren verwenden, so wird beim Lesen des Erlasses zu Inter\* schnell klar: Mann und Frau werden weiterhin zur Normalität gemacht, Inter\* als „atypische Entwicklung“ und „abweichend“ beschrieben; wie bei Trans wird auch hier inter\* Personen keine Expertise über ihre Körper, Identitäten und Lebensweisen zugestanden, stattdessen wird das „VdB-Board“ installiert. Dass damit inter\* Personen ihre eigene Expertise abgesprochen wird, ist augenscheinlich. Welche Personen der Staat als Expert\_innen zu Inter\* sieht, dazu gibt es keine Informationen, auch nicht auf der Website des Sozialministeriums, die im Erlass zu Inter\* angegeben ist. Wahrscheinlich wer-

den es nicht-intergeschlechtliche Mediziner\_innen sein. Damit hält der Staat Österreich einmal mehr das Bild von zwei „gesunden“ Geschlechtern Mann oder Frau aufrecht und behandelt alle „anderen“ Geschlechter als krank und als etwas, das medizinisch untersucht und „anders behandelt“ werden muss. Ein Skandal! —

Links:

TransX – Verein für TransGender

Personen | [www.transx.at](http://www.transx.at)

VIMÖ – Verein intergeschlechtlicher

Menschen Österreich | [www.vimoe.at](http://www.vimoe.at)

Plattform Intersex Österreich |

[www.plattform-intersex.at](http://www.plattform-intersex.at)

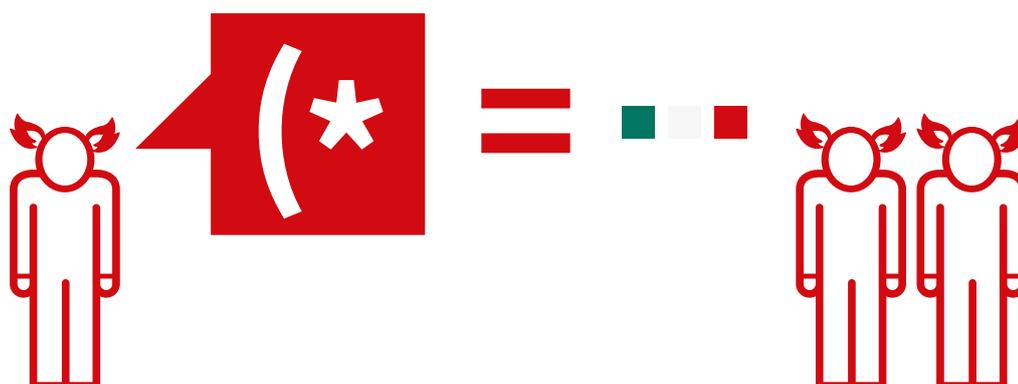


---

Persson Perry Baumgartinger, Wien, Salzburg; Wissenschaftler, Trainer & Coach in den Bereichen Trans Studies, Queer Linguistics, Kritisches Diversity, Wissenschaft & Kunst.

# Doppelpass-Causa: die Opfer einer mutwilligen Politik

**W**ährend des türkischen Verfassungsreferendums im April 2017 trat die FPÖ mit einem „offiziellen“ türkischen Wählerverzeichnis in den Medien auf. Seither wird heftig über die „(il)legalen Doppelstaatsbürgerschaften“ der ÖsterreicherInnen türkischer Herkunft diskutiert. Wer profitiert von dieser Situation und wer sind die Verlierer dieser Politik?



Während bis 2012 im Ausland lebende türkische StaatsbürgerInnen nur an türkischen Grenzübergängen wählen konnten, ermöglichte eine Gesetzesänderung der AKP-Regierung, die diese Gruppe als StimmenbringerInnen entdeckte, die Stimmabgabe in türkischen Konsulaten.<sup>[1]</sup> Bei der türkischen Präsidentschaftswahl im Jahr 2014 konnten AuslandstürkInnen das

erste Mal von diesem Recht Gebrauch machen – in Österreich ging 80 Prozent der Stimmen an Recep Tayyip Erdoğan. Auch bei den folgenden Parlamentswahlen 2015 und 2018 stimmten über zwei Drittel der Wahlberechtigten in Österreich für die AKP – die Partei Erdogans. Beim Verfassungsreferendum 2017 stimmten gar drei Viertel für den Machtausbau des türkischen

Präsidenten. Diese Wahlergebnisse schlugen in Österreich immer wieder mediale Wellen und führten zu Diskussionen über Doppelstaatsbürgerschaften.

Nach dem Putschversuch im Juli 2016 in der Türkei kam es in Wien zu Demonstrationen unter der Führung der UETD – Union Europäisch-Türkischer Demokraten (heute UED – Union Internationaler Demokraten), einer Vorfeldorganisation der AKP.

<sup>[1]</sup> Drei Millionen türkische Wahlberechtigte leben im Ausland, davon 106.657 in Österreich.



Bei einer dieser Demonstrationen wurde ein alevitisch-kurdisches Lokal in der Mariahilfer Straße angegriffen. Seither wettet die FPÖ gegen angeblich tausende „illegale Doppelstaatsbürgerschaften“ von Türkeistämmigen in Österreich. Verlässliche Zahlen fehlen jedoch, weil die Türkei Österreich nicht über die Wiedererlangung der türkischen Staatsbürgerschaft informiert.<sup>[2]</sup>

### Die umstrittene Liste

Die Diskussion spitzte sich nach dem umstrittenen Verfassungsreferendum der Türkei im April 2017 zu: Über die FPÖ gelangten türkische Wählerevidenzlisten an die Öffentlichkeit.

Diese Listen lagen – frei zugänglich für alle – in Moscheen und bei türkischen Vereinen in Österreich auf. Mit ihrer Hilfe wurden potenzielle Wählerinnen und Wähler kontak-

tiert und mobilisiert, um sie dann mit Bussen zu den Wahlurnen in den türkischen Konsulaten zu transportieren.

Die Wählerevidenzlisten werden von der obersten türkischen Wahlbehörde (YSK) ausgestellt und versendet. Darin sind alle türkischen StaatsbürgerInnen, die in Österreich einen Wohnsitz haben und in der Türkei wahlberechtigt sind, aufgelistet.

Österreichisch-türkische Doppelstaatsbürgerschaften sind in diesen Listen nicht angeführt, sie müssen erst im Vergleich mit anderen Quellen erschlossen werden. Das war auch die Praxis bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Dezember 2018. Die Listen wur-

den von den österreichischen Behörden akzeptiert und als Beweismittel verwendet, um angebliche Doppelstaatsbürgerschaften festzustellen und folglich die jeweiligen Personen auszubürgern. Tausende Österreicherinnen und Österreicher mussten nachweisen, dass sie die türkische Staatsbürgerschaft nicht wieder angenommen haben.

Dass die Wählerevidenzlisten an sich nicht sehr vertrauenswürdig waren, war von Anfang an klar. Sie beinhalteten längst verstorbene Personen oder solche, die schon lange keine türkischen StaatsbürgerInnen mehr waren. Trotz dieser gravierenden Fehler der obersten türkischen Wahlbehörde gab es keine Feststellung über die Vertrauenswürdigkeit der Wählerevidenzlisten. Von den

<sup>[2]</sup> [derstandard.at/2000043347890/Pass-Entzug-wegen-Doppelstaatsbuergerschaft-selten](https://derstandard.at/2000043347890/Pass-Entzug-wegen-Doppelstaatsbuergerschaft-selten) (Stand: 15.2.2019).



österreichischen Behörden und Verwaltungsgerichten wurden sie als zentrales Beweismittel bewertet. Und dies obwohl immer mehr Betroffene nachweisen konnten, dass sie tatsächlich ausschließlich die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen.

Am Höhepunkt der Diskussion im Frühjahr 2017 kündigte der ehemalige Innenminister Wolfgang Sobotka (ÖVP) an, härter mit Geldstrafen gegen Doppelstaatsbürger vorzugehen. Die FPÖ plädierte gar für eine sofortige Aussetzung der Einbürgerung von türkischen StaatsbürgerInnen.<sup>[3]</sup>

Die FPÖ-Liste beinhaltet 95.000 Namen. Davon haben mittlerweile ca.

85 Personen den österreichischen Pass verloren. Die Betroffenen wehren sich gegen diese Vorgangsweise und klagten gegen die Bescheide der Verwaltungsgerichte.

Das österreichische Verfassungsgericht hielt schließlich im Dezember 2018 fest, dass die FPÖ-Namensliste kein taugliches Beweismittel für die Wiedererlangung der türkischen Staatsbürgerschaft darstelle. Der Inhalt des Wählerverzeichnisses beruhe „ausschließlich auf einer Vermutung“, zumal der Datensatz nicht authentisch und hinsichtlich seiner Herkunft und des Zeitpunktes seiner Entstehung nicht zuordenbar sei.<sup>[4]</sup> Mit dieser klaren Entscheidung wird künftig die türkische

Wählerevidenzliste nicht mehr als Beweismittel genutzt, allerdings wird es weiterhin Feststellungsverfahren gegen vermeintliche „illegale Doppelstaatsbürger“ in Form von Stichproben geben, wie es sie unabhängig von der aktuellen Diskussion und der türkischen Wählerevidenzliste immer schon gegeben hat.

Nach der Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes berichteten dann auch Medien in der Türkei über manipulierte Wählerverzeichnisse. Türkische OppositionspolitikerInnen wiesen jüngst auf Manipulationen von Wahllisten hin, bei denen zum Beispiel aufgedeckt wurde, dass tausend Wählerinnen und Wähler in einer einzigen Wohnung wohnen oder hunderte Wahlberechtigte in nichtexistierenden „Geisterhäusern“ registriert sind. Einen weiteren Fall stellt die 165-jährige „Erstwählerin“

<sup>[3]</sup> [derstandard.at/2000056176844/Sobotka-will-Geldstrafen-fuer-Doppelstaatsbuenger](https://derstandard.at/2000056176844/Sobotka-will-Geldstrafen-fuer-Doppelstaatsbuenger) [Stand: 15.2.2019].

<sup>[4]</sup> <https://kurier.at/chronik/oesterreich/doppelstaatsbuergerschaft-vfgh-gibt-austrotuerkenrecht/400356388> [Stand: 15.2.2019].

dar. Täglich deckt die Opposition weitere unglaubliche Unregelmäßigkeiten bei der Wählerverzeichnisregistrierung auf, die einen Wahlbetrug zu ihren Lasten offenlegt.<sup>[5]</sup>

## Konsequenzen der Ausbürgerung

In Österreich gibt es viele unterschiedliche Fälle von Doppelstaatsbürgerschaften. So sind manche Doppel- oder Mehrfachstaatsbürgerschaften im Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) vorgesehen und erlaubt, andere wiederum nicht.

Gemäß § 27 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes gilt: „Wer freiwillig eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt, verliert dadurch grundsätzlich die österreichische Staatsbürgerschaft. Um die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zu verlieren, muss die Bewilligung der Beibehaltung vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit schriftlich beantragt und mit schriftlichem Bescheid bewilligt werden.“

Das Staatsbürgerschaftsgesetz sieht hier einen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ex-lege vor, der zurückwirkt. Kraft Gesetz und unabhängig vom Willen der Betroffenen wirkt sich der Verlust auch auf die jeweiligen Kinder aus, die vom Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft ihrer Eltern nichts wussten. Österreichische Kinder und Jugendliche verlieren hierdurch ohne eigenes Verschulden und Zutun ihre österreichische Staatsbürgerschaft – und folglich auch ihr Aufenthaltsrecht samt Zukunftsperspektiven. Übersehen wird hierbei, dass es sich um Kinder handelt, die hier geboren und aufgewachsen sind.

Der Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit hat für die Betroffenen weitreichende Kon-

sequenzen. Wenn sie, entgegen den Behauptungen, keine zweite Staatsbürgerschaft haben, verlieren sie sämtliche Grundlagen ihrer Existenz: Sie verlieren ihr Aufenthaltsrecht, ihren Arbeitsplatz und verfügen nur mehr über einen erschwerten Arbeitsmarktzugang. Ihnen droht die Heimatlosigkeit.

Auswirkungen hat dies zudem auf den „Boden“, der ihnen buchstäblich unter den Füßen weggezogen wird: Ausgebürgerte verlieren auch ihre erworbenen Grundstücke. Als wären all diese Folgen nicht schon gravierend und existenzbedrohend genug, stellen mögliche Rückforderungen von Sozialleistungen oder sonstigen Förderungen ein weiteres Problem dar. Dies wäre nicht nur eine verwaltungstechnische und justizielle Katastrophe, sondern ein gesellschaftliches Desaster.

Menschen, die sich nichts zu Schulden kommen lassen haben, auch Kinder und Jugendliche, werden mutwillig ausgebürgert. Sie sind vor etwaiger Staatenlosigkeit und somit dem Verlust ihrer Lebensgrundlage nicht geschützt.

## Was wäre eine realistische Lösung?

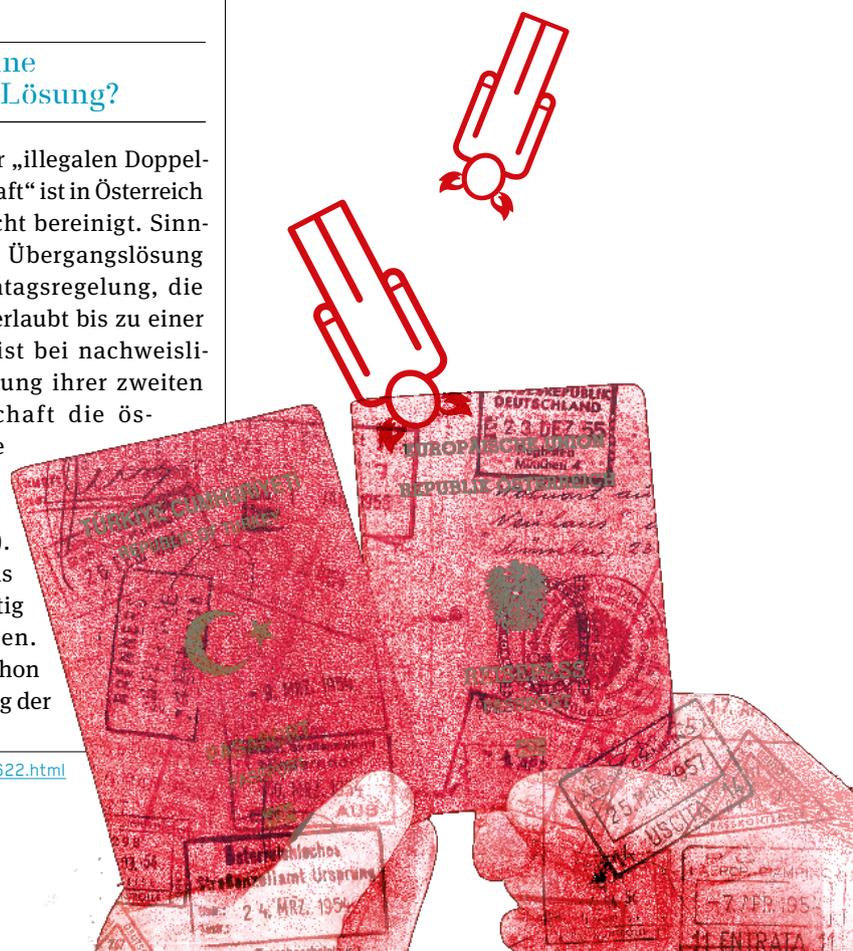
Das Problem der „illegalen Doppelstaatsbürgerschaft“ ist in Österreich immer noch nicht bereinigt. Sinnvoll wären eine Übergangslösung bzw. eine Stichtagsregelung, die es Betroffenen erlaubt bis zu einer bestimmten Frist bei nachweislicher Zurücklegung ihrer zweiten Staatsbürgerschaft die österreichische beizubehalten (juristisch: wiederzuerlangen). Damit könnte das Problem endgültig bereinigt werden. Hierzu gab es schon 2017 einen Antrag der

Grünen, de facto eine Lösung, die schon parat liegt und umgesetzt werden müsste.

Die Ausführungen verdeutlichen, dass die Betroffenen die Leidtragenden einer mutwilligen und existenzbedrohenden Politik sind und sich in einer kritischen Situation befinden. Für jene, die sich nachweislich bewusst rechtswidrig verhalten haben, gibt es genügend Strafrechtsgesetze.

In einer globalisierten Welt wäre die Legalisierung von Doppelstaatsbürgerschaften in Österreich die vernünftigste aller Lösungen; jedoch ist die österreichische Regierung noch weit davon entfernt, diesen Schritt umzusetzen. Für die Südtirolerinnen und Südtiroler aber geht es durchaus. Schließlich wirbt man ja hier um die Gunst der Wählerschaft.

Berivan Aslan ist ehemalige Nationalratsabgeordnete der Grünen, Juristin und forscht am Institut für europäisches und österreichisches Wirtschaftsstrafrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.



<sup>[5]</sup> <https://www.fr.de/politik/ayse-darf-jahren-erstmal-waehlen-11414622.html> (Stand: 15.2.2019).

## Eugenik und Mehlspeisen

Szilvásvárad ist ein kleines nordungarisches Städtchen und liegt keine dreißig Kilometer nördlich der Festungs- und Bischofsstadt Eger an einem Flösschen. Mit der 50.000 Einwohner zählenden Stadt Eger, die über die zweitgrößte Kathedrale Ungarns, eine der größten Festungsanlagen des Landes und über die Dobó-Schnitten<sup>[1]</sup> gebietet, die an den legendären Burghauptmann Istvan Dobó erinnern, der im Jahr 1552 Ungarn vor den einstürmenden Muselmanen bewahrte, kann Szilvásvárad nicht mithalten, dennoch wartet der Ort mit einigen Besonderheiten auf.

Szilvásvárad ist berühmt für die Szalajka-Eisenbahn, die am Rand des Bükk-Nationalparks entlangführt und jährlich viele Tausende Ausflügler zu den pittoresken Schleierwasserfällen bringt. Des Weiteren gelangt man über einen Lehrpfad zu einer Höhle aus der Altsteinzeit, Istállóskő, in der man Knochen des Tundra-Hirschen, des Urwisents und Urmammuts sowie die angeblich älteste Flöte der Welt gefunden hat. Schließlich erlangte das Städtchen durch ein Gestüt überregionale Bekanntheit, welches Lipizzaner züchtet. Über Jahrhunderte unterliegt diese Rasse einer gentechnischen Selektion. Zur Aufrechterhaltung der Zuchterfolge erwies es sich schon früh als notwendig, fremdländische Tiere, unter ihnen solche aus Dänemark, Italien und Spanien, einzukreuzen. Zwischen 1770 und 1925 sind sogar 42 Araber belegt. Ob diese dem politischen Islam nahestanden, ist nicht bekannt. Jedenfalls stellt das Araberblut heute ein Viertel des Genpools der ungarischen Lipizzaner.

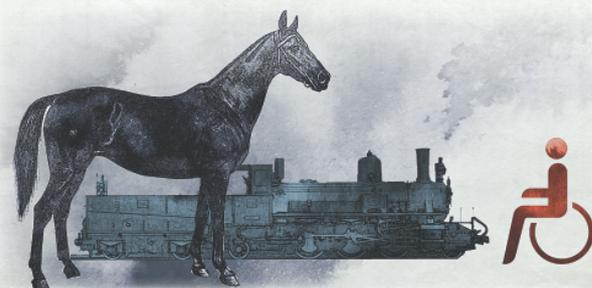
In jüngster Zeit schaffte es Szilvásvárad sogar in angesehene internationale Medien. Und das kam so: Abgeordnete der Regierungspartei Fidesz, die zwar das Christentum, nicht aber den Minderheitenschutz in die Verfassung geschrieben hat, wehrten sich gegen die Unterbringung von 40 behinderten Menschen in Wohngemeinschaften. Begründung: „Die normalen Bürger“ wollen das so, weil es nicht „gut aussieht“, weil

die „Behinderten nicht hinter Schloss und Riegel sind“ und weil ihr Anblick den Fremdenverkehr schädigt. Auch in Nachbargemeinden wurden ähnliche Beschlüsse gefasst. Einer damals noch erlaubten NGO – man schrieb das Jahr 2013 – wurden Mitschnitte der Stadtratssitzung zugespielt. Ein Stadtrat der Fidesz schlussfolgerte, dass man die behinderten Menschen, da sie nun einmal niemand haben wolle, am besten in das ein paar Kilometer entfernte Bükkszentmárton verbringen sollte. Das ist eine heruntergekommene Einsiedelei, in die ein Jahr zuvor der damalige Gemeinderat die Roma des Ortes ausgesiedelt hatte.

Internationale Medien berichteten über den Vorfall, daraufhin entschlossen sich die Stadtväter von Szilvásvárad zu einer radikalen Kehrtwende. Freilich seien die Behinderten willkommen, hieß es, man habe sich ja nur um die armen Menschen gesorgt, ein Ortswechsel sei für niemand leicht zu verkraften. Ein paar behinderte Menschen waren herbeigekarrt worden, sie durften mit dem Bürgermeister und dem zuständigen Fidesz-Abgeordneten verdattert in die Kamera schauen.

Einen Tag nachdem Herr Groll im *Pester Lloyd*, der schon seit Jahren nicht mehr in Ungarn erscheinen kann und in Wien herausgegeben wird, von dieser Geschichte gehört hatte, machte er sich mit seinem altersschwachen Renault 5 Automatic auf, um den Stand der Dinge zu recherchieren. Herr Groll nahm sich aber auch vor, die Überreste von steinzeitlichen Menschen, die nahe des Städtchens gefunden worden waren, zu besichtigen. Sie sind laut Website der Gemeinde im Haus Orbán ausgestellt.

<sup>[1]</sup> Allgemein wird die Dobos-Torte auf den gleichnamigen Konditor József Dobos (1847–1924) zurückgeführt, der die Torte um die Jahrhundertwende kreiert haben soll. In Eger neigen Lokalpatrioten aber dazu, die Karamel- und Biskuittorte mit dem legendären Burghauptmann István Dobo in Verbindung zu bringen. Näheres kann im Marzipan-Museum von Szentendre erfragt werden.



# Das „Fremde“ vor der Haustür

## Ursula Hemetek und die traditionelle Musik von Minderheiten

**A**ls langjährige Aktivistin für die Rechte von Minderheiten hat Ursula Hemetek nicht nur die Initiative Minderheiten mitbegründet, sondern auch den Minderheitenschwerpunkt am Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusikologie der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien etabliert. Ihr Zugang zu Ethnomusikologie als partizipativer Forschung und Musik als sozialer Praxis in unterschiedlichen Lebensrealitäten verschiedener minorisierter Gruppen war Thema einer Radio-Stimme-Schwerpunktssendung im Jänner 2019.



Seit den späten 1980er Jahren befasst sich Ursula Hemetek mit der Musik von minorisierten Gruppen in Österreich. 2018 wurde ihr dafür der Wittgenstein-Preis verliehen. Der nach dem Philosophen Ludwig Wittgenstein benannte Preis ist die höchst dotierte und prestigeträchtigste wissenschaftliche Auszeichnung in Österreich. Er geht an Forscher\_innen, die über längere Zeit außerordentliche wissenschaftliche Leistungen in ihrem jeweiligen Feld erbracht haben.

### Musik von Ausgegrenzten

Hemetek kam zur Ethnomusikologie, weil sich ihr wissenschaftliches Interesse an Musik in ihren vielfältigen Ausformungen mit ihrer persönlichen Biografie überschneidet und sie so mit der burgenlandkroatischen Minderheit in Kontakt kam. Sie

arbeitete mit Menschen unterschiedlicher Minderheiten – aus anerkannten Volksgruppen wie Burgenlandkroat\_innen oder Roma und Romnija (anerkannt seit 1993), aus migrantischen Gruppen sowie mit geflüchteten Menschen. Im Folgenden ist vor allem ihre Forschung zu Musik von Roma und Romnija Thema.

Jahrhundertlang versuchte die europäische Aristokratie Roma/Romnija und Sinti/Sintice zur Sesshaftigkeit und Ablegung ihres Brauchtums zu zwingen. Die „Zigeuner“ als Feindbild oder gar als „Plage“ zu betrachten, hatte daher Ende des 19. Jahrhunderts schon lange Tradition, als die Ideologie des sog. Sozialdarwinismus überall auf der Welt Fuß fasste.<sup>[1]</sup>

Da diese Ideologie pseudo-wissenschaftliche Erklärungen für Sexismus, Rassismus und Klassismus bereithielt und u. a. als Legitimation für

den Kolonialismus der westlichen Imperialmächte diente, trug sie auch zur stetigen Verschlechterung des Status von Roma/Romnija und Sinti/Sintice im ausgehenden 19. Jahrhundert bei.

Ab den 1920er Jahren wurden in Deutschland und Österreich alle mobilen Gruppen administrativ erfasst und ihre jeweiligen kulturellen Eigenheiten erforscht, später u. a. auch von „Rasseforschern“ der Nationalsozialisten, die die dadurch erworbenen Kenntnisse zu ihrer „rassischen“ Klassifizierung als biologisch „Asoziale“ und ihrer anschließenden „Vernichtung durch Arbeit“ einsetzten.<sup>[2]</sup> Der Linguist Johann Knobloch etwa versuchte noch im Jahr

1943 im „Zigeuner-, Anhalt- und Zwangsarbeitslager“ Lackenbach (Burgenland), Dialekte von Roma/Romnija und Sinti/Sintice zu dokumentieren.<sup>[3]</sup>

Mit der Gründung der sog. „Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ 1937 unter der Leitung von Dr. Robert Ritter in Berlin wurden die systematische, durch pseudowissenschaftliche biologistische Rassenlehren begründete Sterilisation und totale Vernichtung von Roma/Romnija und Sinti/Sintice vorbereitet und in den folgenden Jahren sukzessive umgesetzt. Ab Mai 1940 fanden Massendeportationen aus Deutschland ins besetzte Polen statt. Im November

[1] Vgl. Till Bastian: Sinti und Roma im Dritten Reich, München 2001, S. 34.

[2] Vgl. Romani Rose, Walter Weiss: Sinti und Roma im „Dritten Reich“. Das Programm der Vernichtung durch Arbeit. Göttingen 1991.

[3] Vgl. Roma 2000: „Nationalsozialismus. Sprachwissenschaftliche Forschung“. Unter: <http://www.burgenland-roma.at/index.php/geschichte/nationalsozialismus> (Stand: 19.2.2019).

1941 wurden beim größten Transport aus Österreich ca. 5.000 Roma/Romnija und Sinti/Sintice aus dem Burgenland nach Litzmannstadt (Łódź) deportiert und in einem eigenen, innerhalb des bestehenden jüdischen Ghettos eingerichteten „Zigeunerlager“ einquartiert.<sup>[4]</sup>

Nur fünf bis zehn Prozent der Roma/Romnija und Sinti/Sintice aus Österreich überlebten das Dritte Reich. Optimistische Schätzungen gehen davon aus, dass ca. zwei Drittel aller nichtsesshaften Gruppen in Europa den Nationalsozialisten zum Opfer fielen. Das sind ca. 500.000 Menschen, die durch Zwangsarbeit, willkürliche Gewalt, Gaskammern und Menschenversuche ermordet wurden oder an den grässlichen Bedingungen in der Lagerhaft zugrunde gingen.<sup>[5]</sup> Die Geschichte von Ausgrenzung und Gewalt an Roma/Romnija und Sinti/Sintice in Österreich wurde lange Zeit verdrängt, viele Täter\_innen nie zur Rechenschaft gezogen.<sup>[6]</sup>

## Musik als soziale Praxis

Ursula Hemetek's Forschung ist geprägt von der empathischen Beobachtung der strukturellen Diskriminierung von Minderheiten in Österreich durch die deutschsprachige Mehrheit. Die Burgenlandkroat\_innen waren die Ersten, mit deren Musiktradition sich Hemetek auseinandersetzte. Nach dem Abschluss ihrer Dissertation mit dem Titel „Hochzeitslieder aus Stinatz. Zum Liedgut einer kroatischen Gemeinde des Burgenlandes“ (1987), begann sie am Institut für Volksmusikforschung an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien zu arbeiten. Eines ihrer ersten FWF-Projekte widmete sich der Erforschung von Musik und Liedgut der Roma und Romnija in Österreich.

Durch den Fernsehdocumentarfilm „Ihr werdet uns nie verstehen“ (1988) wurde Hemetek auf Roma/Romnija und Sinti/Sintice in Wien

aufmerksam. Die Forscherin war vom Lied „Kana E Loli Mol Pav“ („Wenn ich roten Wein trinke“) in der Interpretation von Ruža Nikolić-Lakatos so beeindruckt, dass sie sich fortan mit dieser Musikkultur beschäftigte und versuchte, die Lovara-Sängerin persönlich kennen zu lernen.

„Wenn ich hier Feldforschung betreibe und mit diesen Menschen arbeite, möchte ich auch gesellschaftspolitisch etwas bewegen“, erklärte Hemetek, nachdem ihr das Ausmaß der Diskriminierung von Roma und Romnija und der Kluft zwischen Minderheit und Mehrheitsgesellschaft bewusst geworden waren.

Im Sinne einer gesellschaftspolitisch engagierten Forschung arbeitete Hemetek ab 1989 mit einer der am meisten diskriminierten Gruppen in unserer Gesellschaft, deren Erforschung sie anfangs vor viele Hürden stellte, denn Roma und Romnija hatten bedingt durch ihre Geschichte kein gutes Verhältnis zur Wissenschaft. Der Ethnomusikologie geht es allerdings darum, Musik im sozialen Zusammenhang zu erforschen, also eingeladen in die kulturelle Praxis, die Gebrauchsweisen, in denen die unterschiedlichen Musiken entwickelt wurden. Das heißt, Musik wird dokumentiert, wo und wenn

sie traditionell gespielt wird, also vor allem zu feierlichen Anlässen im (semi-)öffentlichen, aber auch im privaten Raum. Der Zugang zum „Feld“ hängt maßgeblich davon ab, ein Vertrauensverhältnis zu jenen Menschen herzustellen, deren Musik man erforschen möchte. „Ohne die Menschen, die uns etwas vorsingen, können wir in der Ethnomusikologie nichts“, erklärt Hemetek.

Musik und Liedgut haben tradierende und identitätsstiftende Funktionen für Gemeinschaften. Musikalische Traditionen sind wiederum für Roma/Romnija und Sinti/Sintice besonders wichtig, da sie im Laufe der Jahrhunderte ihre schriftliche Tradition verloren haben und ihre Geschichte und Kultur musikalisch am Leben erhalten. Das heißt auch, dass sie zu besonderen Ereignissen neue Lieder machen, die ins kollektive kulturelle Gedächtnis der Gruppen eingehen.

Eines dieser Lieder, berichtete Hemetek, ist „Phurde, Bajval, Phurde“ von Ruža Nikolić-Lakatos, das den Opfern des Attentats von Oberwart gewidmet ist. Peter Sárközi, Josef Simon sowie Karl und Erwin Horvath wurden in der Nacht von 4. auf den 5. Februar 1995 durch eine Rohrbombe des völkisch motivierten Terroristen Franz Fuchs ermordet – sie sollen nicht vergessen werden. —

<sup>[4]</sup> Vgl. Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma: Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma. Chronologie. Unter: <http://www.sintiundroma.de/uploads/media/chronologie140111.pdf> (Stand: 20.02.2019).

<sup>[5]</sup> Vgl. Till Bastian: Sinti und Roma im Dritten Reich. München 2001.

<sup>[6]</sup> Siehe dazu den Text von Erika Thurner in der Stimme 93/2014, 23f.

<sup>[7]</sup> Der FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) ist die zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung in Österreich.

<sup>[8]</sup> Ihr werdet uns nie verstehen, Regie: Bert Breit und Xaver Schwarzenberger, AT 1988.

<sup>[9]</sup> Vgl. Cejja Stojka: Wir leben im Verborgenen – Erinnerungen einer Rom-Zigeunerin. Vierte Auflage. Wien 2003.

<sup>[10]</sup> Siehe dazu: Tamara Marlena Weinrich in der Stimme 93/2014, 16f.

Die Sendung „Das ‚Fremde‘ vor der Haustür“ wurde am 1. Jänner 2019 auf Radio Orange 94,0 ausgestrahlt. Diese sowie alle weiteren Sendungen von Radio Stimme sind im Sendungsarchiv unter [www.radiostimme.at](http://www.radiostimme.at) jederzeit abrufbar.

Melanie Konrad ist Redakteurin bei Radio Stimme.



das politische magazin  
abseits des mainstreams

auf freien radios und im internet

[www.radiostimme.at](http://www.radiostimme.at)

Wien	Orange 94.0
Innsbruck	FREIRAD
Graz	Radio Helsinki
Kärnten / Koroška	Radio AGORA
Bludenz	Radio Proton
Salzburg	Radiofabrik
Linz	Radio FRO
Salzkammergut	Freies Radio Salzkammergut
Kremstal	Freies Radio B138



Marc Hill, Erol Yildiz (Hg.)  
**Postmigrantische Visionen**  
 Erfahrungen – Ideen – Reflexionen

[transcript] Postmigrantische Studien

Postmigrantische Visionen. Erfahrungen –  
 Ideen – Reflexionen.  
 Von Marc Hill und Erol Yildiz (Hg.)  
 Bielefeld: transcript 2018  
 256 Seiten; EUR 19,99  
 ISBN 978-3-8376-3916-2

## Gegenbilder zu hegemonialen Gewissheiten

Der vorliegende Sammelband, erschienen in der Reihe „Postmigrantische Studien“, versteht sich als eine kritisch-reflexive, aber auch „optimistische“ Antwort auf die tradierten, teils restriktiv, teils negativ konnotierten Haltungen zu migrationspezifischen Gegebenheiten.

Die beiden Herausgeber Marc Hill und Erol Yildiz erwähnen bereits in der Einleitung, dass die Vorsilbe „post“ semantisch nicht wie eine schlichte Temporalpräposition im Sinne von „nach“ gedeutet werden darf, sondern dass damit die Konstruktion einer neuen epistemologischen Wissensstruktur sowie „eine widerständige Haltung gegen hegemoniale gesellschaftliche Verhältnisse“ unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklungen und gesellschaftlichen Zusammenhänge intendiert wird.

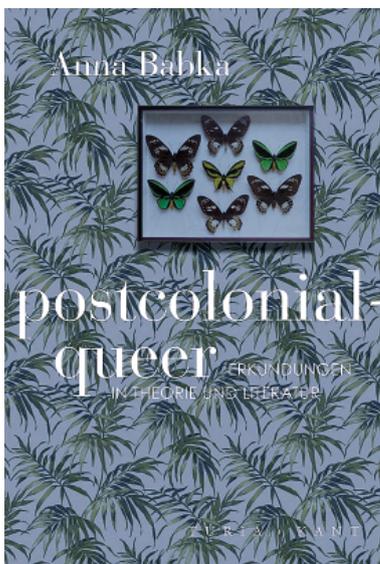
Die siebzehn bildungs-, kultur- und sozialwissenschaftlich orientierten Beiträge beziehen sich neben der Fluchtmigration seit 2015 hauptsächlich auf (eingebildete) „Gewissheiten“ bezüglich der Arbeitsmigration ab Mitte des 20. Jahrhunderts im Kontext von Mobilität und Vielfalt, indem sie diese gesellschaftsanalytisch hinterfragen.

Mit Vielfalt ist hier außerdem „kein buntes, schönes Begriffsklangspiel, sondern eine ernstzunehmende, urbane Ressource“ gemeint, die Machtverhältnisse und Ambivalenzen der Wissensproduktion beherbergt. Deshalb kann die postmigrantische Idee auch als „visionär“ und realistisch-utopisch bezeichnet werden, denn sie stimuliert neben einer Auseinandersetzung mit bereits bestehenden – und durch den „methodischen Nationalismus“ vorhergesehenen – Dominanzverhältnissen und strukturellen Barrieren auch ein völlig neues gesellschaftspluralistisches Umdenken. Diese Neukonstruktion des Migrationsverständnisses legt das positive Potenzial des Postmigrantischen frei und lässt somit das bisher „als zerrissen und damit automatisch als problembehaftet interpretierte“ Bild von Migration in einem völlig neuen Lichte erblühen.

Der Band, der neben Kunst, Literatur und Theater auch Urbanität und verschiedene Lebensentwürfe mit dem Postmigrantischen in Berührung bringt, rückt etliche der Realität entnommene Lebensgeschichten vom Rand ins Zentrum.

Beispielhafte Erzählungen von Menschen, die unter anderem durch die „migration policy“ ihrer gesellschaftlichen Verortung beraubt werden, von Menschen, die selbst nie migriert sind und dennoch tagtäglich mit einem antimigrantischen Gedankengut konfrontiert werden, sowie von Menschen, die rasch lernen mussten, durch „kreative Lebensstrategien und Alltagspraxen“ Schutz vor Rassismus und Diskriminierung zu finden, weisen durchaus das Potenzial auf, an der Thematik interessierten LeserInnen eine Nahmigrationserfahrung zu ermöglichen.

Rumeysa Tankir



postcolonial-queer.  
 Erkundungen in Theorie und Literatur.  
 Von Anna Babka  
 Berlin/Wien: Turia & Kant Verlag 2019  
 303 Seiten; EUR 36,-  
 ISBN 978-3-85132-928-5

## Transdisziplinäre Denkräume

In dem neuen Band der Literaturwissenschaftlerin Anna Babka werden Gendertheorie, queere und postkoloniale Konzepte der Literatur- und Kulturwissenschaft verwoben und sowohl theoretisch als auch anhand exemplarischer Literatur beleuchtet.

Werden in Gender und Queer Studies postkoloniale Theorien mitgedacht, so können Fragen nach Macht- oder Beziehungsstrukturen wie patriarchale und/oder koloniale Machtdiskurse, nach Ungleichheit usw. in Zusammenhang mit Migration und Globalisierung differenziert gestellt werden. Eine wachsende Relevanz dieser Konzepte innerhalb der Forschung ist zwar evident, doch nicht in jeder wissenschaftlichen Disziplin mit gleicher Intensität. Und das obwohl z. B. dekonstruktivistisches Denken von Anfang an inter- bzw. transdisziplinär angelegt war und Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft mit Psychoanalyse, philosophischem Denken und politischen Diskursen verband.

Postkoloniale Gender Studies begreifen Strukturkategorien wie Geschlecht, Religion, Klasse oder sexuelle Orientierung teilweise als Konstruktionen und

Effekte imperialistischer, kolonialer, rassistischer Diskurse. Eine klare Abgrenzung der Queer Studies zu anderen Disziplinen gibt es bis dato nicht, da es viele Überschneidungen mit den Gender Studies gibt, sie werden oft als Teilbereich oder als Weiterentwicklung derselben gesehen. Ziel sowohl der Postcolonial als auch der Queer Studies ist es, Sexualität, sexuelle Orientierung, Hautfarbe und kulturelle Identität als von Machtverhältnissen durchsetztes, kulturelles Produkt sichtbar zu machen.

Nach einer eingehenden Begriffsanalyse widmet sich Anna Babka im zweiten Teil ihres Buches einer Relektüre von Texten, wobei „Text“ grundsätzlich in poststrukturalistisch-kulturwissenschaftlicher Hinsicht nicht nur schriftliche Äußerungen, sondern allgemein Zeichensysteme wie Film, Theater, Musik, Bild, Kunst, Architektur

und Medien meint. Daraus gewonnene Erkenntnisse können somit auch auf andere Disziplinen übertragen werden.

In der analysierten Literatur, die vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart reicht, von Heinrich von Kleist über Karl May, Else Lasker-Schüler, Josef Winkler bis hin zur Theorie der écriture féminine, angewandt auf Schriften Barbara Frischmuths und Elfriede Jelineks, zeigt Babka patriarchale bzw. koloniale Diskurse wie auch die Konstruktion von Geschlecht bzw. kultureller Identitäten auf.

Gerade in Zeiten, in denen es vielerorts wieder zu Rückschlägen kommt, wenn z. B. Gender Studies für obsolet erklärt und aus dem universitären Kontext gestrichen werden, ist ein umfassender Blick, wie ihn diese Publikation anregt, wichtiger denn je.

Petra M. Springer

# Potenziale und Grenzen der Transkulturalität

Die Publikation besteht aus 13 Beiträgen einer Ringvorlesung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (mdw), die zwischen 2015 und 2018 nicht weniger als 32 Veranstaltungen umfasste.

Jede Veranstaltung im Rahmen der Ringvorlesung *Transkulturalität\_mdw*<sup>11</sup> bestand aus einem wissenschaftlichen Vortrag und einer künstlerischen Darbietung, begleitet von einer Person, die moderierte und als DiskussionsleiterIn fungierte. Neben den vielfältigen künstlerischen Beiträgen aus den Bereichen Musik, Film, Theater, Tanz und Literatur entspricht auch das ausgebreitete wissenschaftliche Spektrum (Musikethnologie, Musikgeschichte, Musiksoziologie, Musiktheorie, Musikpädagogik, Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Theaterwissenschaft, Politikwissenschaft, Anthropologie und Philosophie) der dem Thema angemessenen Vielfalt.

In ihrer theoretisch fundierten Einleitung machen Therese Kaufmann, Isolde Malmberg und Hande Saçlam klar, dass keinesfalls von einem vorab geklärten Begriff der *Transkulturalität* ausgegangen werden könne; die Vielschichtigkeit des Begriffs und dessen historische Bedingtheit würden vielmehr eine gewisse Unschärfe erzwingen.

In den meisten Beiträgen wird allerdings die Skizzierung von Wolfgang Welsch als Ausgangspunkt der Erkundungen in den Raum gestellt, die Kultur als nicht mehr abgrenzbares Gebilde beschreibt und von jeglichen Dichotomien, etwa dem *Eigenen* und dem *Fremden*, absieht. (Insofern wäre auch ein Begriff wie *Bimusikalität*, der in der Musikethnologie gelegentlich auftaucht, zu hinterfragen.) Welschs Skizze wird von den AutorInnen des Bandes sowohl weitergedacht als auch kritisiert; David-Emil Wickström etwa moniert die zu stark produktorientierte Ausrichtung zuungunsten von prozesshaften Praktiken. Thomas Solomon – dessen Beitrag allerdings nur in der Dokumentation zusammengefasst ist – differenziert zwischen einer „organic transculturality“, die gewissermaßen einfach passiere,

und einer „intentional transculturality“ (223), die auf einer absichtsvollen Ästhetisierung basiere, in ihrer inhärenten politischen Dimension allerdings gelegentlich in eine naive, entpolitisierte „happy hybridity“ (223) münde. In eine ähnliche Kerbe schlägt Bernd Brabec de Mori, der Transkulturalität als nichts „an sich Positives“ ausweist und damit die deutlich positive Bewertung Welschs relativiert, der dieser „Anschluss- und Übergangsfähigkeit“ (203) zuspricht.

Einige AutorInnen hinterfragen die Anwendbarkeit des Terminus *Transkulturalität* generell: Nach Sarah Ross sei dieser etwa für die jüdische Musikkultur wenig brauchbar (129ff.). Gerda Lechleitner verweist auf eine Aussage des Musikethnologen Gerhard Kubik, dass sich nicht Kulturen, sondern Menschen gegenüberstünden (181). Monika Mokre fragt sich, ob manche künstlerische bzw. kulturelle Projekte überhaupt durch Begriffe wie inter- oder auch transkulturell definiert und nicht besser einfach als kulturelle Produktionen, „die auf einem gemeinsamen politischen Interesse“ (59) beruhen, verstanden werden sollten.

Die Begriffsproduktion würde, so Hakan Gürses, im Rahmen der Kulturwissenschaften seit dem cultural turn überhaupt „von einem Fortschrittsmythos getragen“, der befürchten ließe, dass nach Multikulturalität und Interkulturalität bald auch Transkulturalität „zum Gegenstand der ‚[M]an sagt nicht mehr‘-Regelung“ (31) werden könnte. Max Peter Baumans geradezu wuchernde Beschreibungen des Begriffs (63ff.) schließlich bergen die Gefahr, dass dieser durch eine Überdifferenzierung als Werkzeug stumpf wird und jegliche Spezifik verliert.

Bei aller Relativierung zeigen aber doch etliche Beiträge dieses Bandes, dass sich um den Begriff *Transkulturalität* fruchtbare Diskurse und

Aktivitäten entwickelt haben. Er könnte daher, wie Ursula Hemetek schreibt, durchaus „neue Räume für die Möglichkeit politischen Handelns und gesellschaftlicher Veränderung [...] schaffen“ (109).

Neben dem Projekt der mdw ist auf Josè Jorge de Carvalhos Initiative *meeting of knowledges* an der University of Brasilia zu verweisen, welche die hegemonialen westlichen Perspektiven überwinden will, „designed to open a transcultural and pedagogical innovation at brasilian universities“ (79). Dass aber auch der Musikwissenschaft in der westlichen Hemisphäre eine stärkere methodische Beweglichkeit und Offenheit gut anstünde, lässt Melanie Unselds Beitrag erkennen: Dem von ihr ins Spiel gebrachten Beispiel der 1991 erschienenen Musikgeschichte von Hans-Heinrich Eggebrecht (*Musik im Abendland*), deren unverhohlenen deutschnationalen Ausrichtung jeglichen differenzierten Kulturbegriff vermissen lässt, könnten selbst in jüngerer Vergangenheit noch weitere an die Seite gestellt werden. Die Erweiterung von nationalen oder eurozentristischen Perspektiven kann sich aber nicht darauf beschränken, dem *Haus Deutschland* (im Fall von Eggebrecht) oder dem *Haus Europa* eine „kleine Dachkammer“ hinzuzufügen, vielmehr müsste die Architektur des Hauses durch eine umfassende Reflexion des Kulturbegriffs verändert werden (vgl. Unseld 171). Dazu leisten die Texte dieses Bandes einen wertvollen Beitrag.

Andreas Holzer



Transkulturelle Erkundungen.  
Wissenschaftlich-künstlerische Perspektiven.  
Von: Ursula Hemetek, Daliah Hindler, Harald Huber, Therese Kaufmann, Isolde Malmberg, Hande Saçlam (Hg.)  
Wien: Böhlau Verlag 2019  
240 Seiten; EUR 47,-  
ISBN: 978-3-205-20517-3

<sup>11</sup> Die gesamte Ringvorlesung ist am Ende des Bandes dokumentiert.



## „Man hatte das Gefühl, ein Fremdkörper zu bleiben“

Die Allgemeinärztin Minoo Rahimi kam zum Studium nach Wien – zu einer Zeit, als im Iran das Schicksal des Landes neu besiegelt wurde.

Wenn Minoo Rahimi nicht drinnen sitzt, dann geht sie an den beleuchteten, hoch geschwungenen Fenstern vorbei, bleibt vielleicht kurz stehen, um zu schauen, wer denn aller die Tische bevölkert. Mit dem Hund an der Leine spaziert sie nahezu jeden Tag an dieser Hauswand entlang. Und drinnen? Kaffee oder Tee, Zeitungen, Freunde treffen zum Plausch. Das Wiener Café Sperl hat für Rahimi etwas Heimeliges, wie sie sagt. „Man kann stundenlang sitzen. Und es ist so elegant.“ Elegant ist ein Attribut, das auf sie selbst ebenfalls zutrifft. Auch heute sitzt sie im Café, aufrecht und neugierig, und deutet auf die abgenutzten Griffe der vielen Sessel. „Sie erzählen so viele Geschichten.“

Ihre eigene Geschichte beginnt in Teheran, ihrer Geburtsstadt. Als Kind saß sie mit dem Vater, einem Beamten, vor dem Fernseher, beide sahen die Wissenschaftssendungen regelrecht auf. Der Vater sagte: „Ich mache eine Ärztin aus dir“, und sie wollte ohnehin nie etwas anderes werden. Die Aufnahmeprüfungen waren jedoch hart, Rahimi kam nicht durch. Es war eine Enttäuschung, aber auch ein Anlass, nach anderen Wegen zu suchen. Das Teheran der 1970er Jahre war eine stürmische Stadt, die Bevölkerung revoltierte, der Schah wankte. Minoo Rahimi wollte in die USA ziehen, um Medizin zu studieren, aber die Besetzung der amerikanischen Botschaft zog eine Visapersperre für alle Iraner nach sich: Anfang November 1979 stürmten Studenten die Botschaft und hielten mehr als 50 Diplomaten als Geiseln. Die Revolution, die später die Mullahs an die Macht bringen sollte, war schon nicht mehr zu stoppen – genau 40 Jahre ist das nun her. „Ich hatte eine Freundin“, erzählt Rahimi mit Blick auf diese unstillbaren Tage, „die in Österreich war. Von ihr habe ich erfahren, dass ich auch hier studieren kann, dass die Universitäten sogar kostenlos sind.“

1980 landete die junge Frau in einem Land, das sie als ernst und unfreundlich empfand. Substandardwohnungen und Hundekot auf den Straßen, darauf war sie nicht gefasst. Schon gar nicht auf die „unfreundlichen Beamten auf den Ämtern“. Vor jeder Visaverlängerung, sagt sie, habe sie Herzrasen und Schweißausbrüche bekommen. „Ich hatte Angst vor diesen Menschen. Ich bin mit dem Geld meiner Familie gekommen, aber hier hatte man trotzdem das Gefühl, ein Fremdkörper zu bleiben.“ Heute sei die Stadt freilich viel freundlicher, heller, vor allem jünger und den Menschen gehe es finanziell besser. Aber eine Art der Distanz, dieses diffuse Gefühl, die sei oft noch zu spüren.

1980 war aber auch die Zeit, als das Schicksal des Iran endgültig besiegelt wurde. Ruhollah Khomeini war aus dem

französischen Exil längst zurückgekehrt und festigte sein Regime. Exil-Iraner und Studenten im Ausland versuchten den Widerstand, kaum eine iranische Community, die nicht aktiv war. Junge Menschen wie Rahimi konnten freilich auch „keine Ruhe geben“, wie sie sagt. Treffen, Diskussionen, das Ausloten von Möglichkeiten. Für Rahimi kam die Enttäuschung aber recht bald. All diese Gruppen, die die Veränderung wollten, aber dogmatisch an ihrer Weltsicht festhielten, das habe sie nicht verstehen können. Kein Zugehen aufeinander. Jeder wollte es besser wissen. Sie beschloss, sich auf ihr Studium, auf ihr neues Leben in Wien zu konzentrieren.

Heute hat Rahimi Tee bestellt. Sie stützt ihre Arme auf den runden Marmortisch, schaut sich freundlich im Café um. Sie erinnert sich: „Einer der schönsten Tage in meinem Leben war, als ich die Zulassung zum Medizinstudium bekam.“ Bis dahin war es aber auch ein steiniger Weg. Zunächst musste die junge Frau Deutsch lernen, es waren eineinhalb intensive Jahre. Ehe sie Medizin studieren konnte, schrieb sie sich in Geologie ein. Die erste Vorlesung: anorganische Chemie. Rahimi saß im Saal – und verstand kein einziges Wort. „Ich habe gar nicht gewusst, wovon er spricht. Das war so deprimierend.“ Mit dem Skriptum ging die Studentin zu iranischen Chemie-Studenten und ließ sich Wort für Wort, Seite für Seite alles erklären. Vermutlich ging sie ihnen auf die Nerven. Aber diese Prüfung musste einfach bestanden werden. Und natürlich kam es auch so. Mittlerweile blickt sie auf eine erfolgreiche Karriere zurück, seit mehr als 15 Jahren betreibt Dr. Rahimi eine eigene Praxis in Wien.

Sie ist auch „der Motor“ der Österreichisch-Iranischen Ärztegesellschaft. Mehrere Hundert Mediziner haben ein Netzwerk aufgebaut, um sich gegenseitig zu unterstützen, um sich stetig fortzubilden, um gemeinsam traditionelle Feste zu feiern. Das Neujahrsfest Nouruz steht demnächst an und Rahimi hat alle Hände voll zu tun, die Veranstaltung dazu zu organisieren. Die Tafel werde man traditionell und schön herrichten, freut sie sich, mit den Haft Sin, den sieben Elementen wie Knoblauch, Essig oder Apfel. So bleibt die alte Tradition in Wien erhalten. Im Iran selbst war Rahimi vor zwei Jahren wieder, davor mehr als ein Jahrzehnt gar nicht. Wenn sie in Teheran ankommt, findet sie eine sehr veränderte Stadt vor. Der Verkehr hat abnorme Ausmaße erreicht, die Gegend der Einfamilienhäuser, in der sie aufwuchs, ist eine Betonschlucht geworden, Autobahnen und Blechlawinen beherrschen den Alltag. Vieles an ihrem Geburtsort stimme sie traurig, sagt sie nachdenklich. Der Materialismus der jungen Leute, die Oberflächlichkeit ihres Wissens. Der Umbruch? Noch lässt er auf sich warten.

# stimme 111

Zeitschrift der Initiative Minderheiten

Seit dem Auftauchen einer türkischen Wählerverzeichnisliste mit nahezu 100.000 Namen von in Österreich wohnhaften und in der Türkei wahlberechtigten Personen im Frühjahr 2017 wird die Doppelstaatsbürgerschaft als ein politisch überaus opportunes Thema ausgeschlachtet. Die Diskussion ist zwar seit dem richtungsweisenden Beschluss des Verfassungsgerichtshofes Ende 2018 gegen die Authentizität des Datensatzes abgeebbt, dennoch bleibt das Thema brisant.

In einem Heft zu Staatsbürgerschaft als einem Zugehörigkeitssystem befassen wir uns unter anderem mit der Entstehung der Idee der Staatsbürgerschaft, ihrer rechtshistorischen Entwicklung sowie Perspektiven zu ihrer Überwindung.

## Staatsbürgerschaft

This passport contains 48 pages.  
Ce passeport contient 48 pages.

Ce passeport contient 48 pages.  
This passport contains 48 pages.

# stimme

Zeitschrift der Initiative Minderheiten

## Abonnieren!

Liebe Freund\_innen der **stimme** !

Die **stimme** ist die einzige minderheitenübergreifende Zeitschrift in Österreich und informiert nunmehr 27 Jahre und 110 Ausgaben lang über Anliegen und Forderungen von Minderheiten, diskutiert die Entwicklungen in der Minderheitenpolitik und tritt für minoritäre Allianzen ein.

Das Jahresabo kostet nur 20 Euro. Bitte abonniert die **stimme** / schenkt ein **stimme** -Abo / empfiehlt uns weiter!  
Danke und auf ein Wiederlesen!

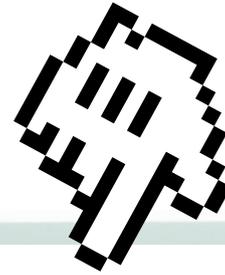
E-Mail an: [abo@initiative.minderheiten.at](mailto:abo@initiative.minderheiten.at) mit dem Betreff ABO.

# Unter einem Dach

Ab Mai 2019 finden Sie die  
INITIATIVE MINDERHEITEN und ihre Medien

ZEITSCHRIFT STIMME  
RADIO STIMME  
IM-BLOG

**auf einen Klick!**



[www.zeitschrift-stimme.at](http://www.zeitschrift-stimme.at)

INITIATIVE MINDERHEITEN

RADIO STIMME

IM BLOG



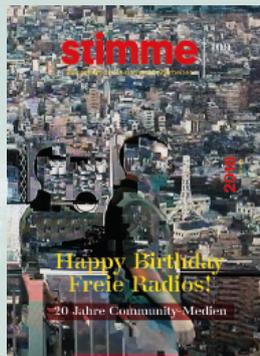
ABO

ARCHIV

THEMEN

KOLUMNEN

ÜBER UNS



stimme 109 | 2018\_Winter



stimme 108 | 2018\_Herbst



stimme 107 | 2018\_Sommer

Kontakt

Impressum

Datenschutz



## Neu ist unter anderem:

Präsentation unseres neuen Projekts

## Was wir fordern!

**Minderheitenbewegungen im 20. und 21. Jahrhundert**

**Grundlagentexte zur Geschichte der Protestkultur unterschiedlicher minoritärer Gruppen**

**Online ab Mai 2019**

Gemeinsam für mehr digitale Präsenz unserer Themen

Jede Seite für sich und verlinkt

[www.initiative.minderheiten.at](http://www.initiative.minderheiten.at) | [www.zeitschrift-stimme.at](http://www.zeitschrift-stimme.at) | [www.radiostimme.at](http://www.radiostimme.at) | [www.imblog.at](http://www.imblog.at)



» nächste **stimme** erscheint im Juni 2019

Erscheinungsort: Innsbruck Verlagspostamt: 6020 Innsbruck P.b.b. Bürgerinitiative Demokratisch Leben Stimme Nr. 110 Aufgabepostamt: 1239 Wien Zulassungsnummer: SP 02Z031717 S  
Österreichische Post AG/Sponsoring Post Rücksendeadresse: Initiative Minderheiten, Gumpendorferstraße 15/13, 1060 Wien ISSN: 2306-9287



 Bundeskanzleramt  
KUNST

 Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

